



Einladung zur
Gemeindeversammlung

Rechnung für das Jahr 2019

mit Berichten und Anträgen

Bis auf Weiteres verschoben



INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur Gemeindeversammlung	1
Traktandum 1 + 2	
Wahl der Stimmenzähler	
Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zur Gemeinderechnung 2019	2
Traktandum 3	
Antrag des Gemeinderates	3
Bericht zur Rechnung 2019	5
Zusammenzug der laufenden Rechnung	8
Artengliederung der laufenden Rechnung	9
Details der laufenden Rechnung	11
Zusammenzug der Investitionsrechnung	21
Artengliederung der Investitionsrechnung	22
Details der Investitionsrechnung	23
Bilanz per 31. Dezember 2019	24
Rechnung Seniorenzentrum	28
Bilanz Seniorenzentrum	29
Bericht Seniorenzentrum	30
Rechnung EW Wangen	32
Bilanz EW Wangen	35
Bericht EW Wangen	37
Traktandum 4	
Beschlussfassung über die Genehmigung des Reglements über die allgemeinen Bedingungen über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsreglement)	38
Reglement EW Wangen	39

Einladung zur

Gemeindeversammlung

Traktanden:

Geschäfte, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung von Nachkrediten zur Gemeinderechnung 2019
3. Genehmigung der Gemeinde- und Zweigrechnungen für das Jahr 2019

Geschäft, das der Urnenabstimmung unterliegt

4. Beschlussfassung über die Genehmigung des Reglements über die allgemeinen Bedingungen über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsreglement)

Der Gemeinderat freut sich über eine zahlreiche Teilnahme und heisst alle herzlich willkommen.

Wangen, 8. April 2020

Gemeinderat Wangen

herzlich willkommen

Berichte und Anträge

zu den Traktanden der Gemeindeversammlung

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzähler

1. _____
2. _____
3. _____

Traktandum 2

Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zur Gemeinderechnung 2019

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Dem Gemeinderat werden zulasten der laufenden Rechnung 2019 Nachkredite in der Höhe von CHF 120'094.70 eingeräumt.

012.300.00 Entschädigung, Tag- und Sitzungsgelder	CHF	8'192.00
Hoher Arbeitsaufwand beim Gemeinderat durch diverse Projekte (Agglo Obersee, Nuolen See, Seniorenwohnungen, neues Feuerwehrlokal etc.)		
100.318.00 Nachführungskosten	CHF	12'912.00
Erneuerung der amtlichen Vermessung		
140.301.00 Besoldungen Feuerwehrkorps, Feuerschauer	CHF	22'774.00
Nachträgliche Erhöhung der Entschädigung des Feuerwehrkorps rückwirkend per 1.1.2019		
240.312.00 Wasser, Energie, Heizung, Abwasser, Kehricht	CHF	9'215.80
Heizkosten der Öl-Heizung zu tief budgetiert		
620.318.10 Honorare und Projektierung	CHF	19'183.80
Mehraufwände Vorbereitung und Planung für Agglo Obersee, Tempo30 Äussere Bahnhofstrasse		
790.318.00 Kosten Orts- und Raumplanung	CHF	47'817.10
Projektstudie und Planung zu Nuolen See, Agglo Obersee		
Total	CHF	120'094.70

Informativer Nachkredit zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2019

Gemäss § 32 Abs. 1 lit. a des FHG-BG sind für zweckgebundene Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind, keine Nachkredite einzuholen. Gemäss § 9 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 (FHG-BG) hat die Rechnungslegung eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln.

Der informative Nachkredit aufgrund der korrekten Anwendung der Rechnungslegung beträgt:

993.330.01 Wertberichtigung OTC-Derivat **CHF 1'898'051.11**

Wertberichtigung negativer Wertentwicklung der in den Jahren 2013 und 2015 abgeschlossenen Zinsabsicherungen mit einer Laufzeit bis ins Jahr 2044. Diese Derivate sind auf Anweisung vom Kanton zu bilanzieren und jährlich entsprechende Wertentwicklungen als Aufwand/Ertrag zu verbuchen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wangen zu den Nachkrediten zur Gemeinderechnung 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat ist gemäss Finanzhaushaltungsgesetz verpflichtet, Nachkredite einzuholen, wenn sich während der laufenden Rechnung oder beim Abschluss Budgetüberschreitungen abzeichnen.

Der Gemeinderat legt Ihnen die vorerwähnten Nachkredite zur Rechnung 2019 in korrekter Form zur Genehmigung vor.

Die benötigten Kredite erfüllen die gesetzlichen Vorschriften und das Begehren ist begründet und nachvollziehbar. Die RPK empfiehlt Ihnen, die Nachkredite zur laufenden Rechnung 2019 im Gesamtbetrag von CHF 120'094.70 zuzustimmen.

Wangen, 1. April 2020

Die Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Klaus Schibli



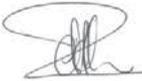
Aktuarin: Yvonne Guntlin Fontana



Mitglieder: Isabella Bruhin



Reto Klarer



Géraldine Bruhin



Traktandum 3

Vorlage und Genehmigung der Gemeinde- und Zweigrechnungen für das Jahr 2019

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die im Druck vorliegende Verwaltungs- und Investitionsrechnung 2019 werden genehmigt.
2. Die im Druck vorliegende Rechnung des EW Wangen für das Jahr 2019 wird genehmigt.
3. Die im Druck vorliegenden Abrechnung des Seniorenzentrums „Brunnenhof“ für das Jahr 2019 wird genehmigt.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wangen zur Rechnung 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission hat die auf den 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnung der Gemeinde sowie die EW-Zweigrechnung anhand von Stichproben geprüft und beurteilt. Für den Inhalt und das Ergebnis der Rechnung ist der Gemeinderat verantwortlich.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass

- die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind

Bei einem Gesamtertrag von CHF 19'252'916.50 und einem Gesamtaufwand von CHF 19'611'733.85 schliesst die Rechnung 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 358'817.35 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 54'100.00.

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 4'045'203.95 und einem Gesamtertrag von CHF 4'167'847.46 schliesst die EW-Rechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 122'643.51 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 2'750.00.

Die Betriebsrechnung für das Seniorenzentrum Brunnenhof wurde auch in diesem Jahr wieder durch die RPK geprüft. Wir verweisen auf den separaten Prüfungsbericht.

Die Position 993.330.01, Wertberichtigung OTC-Derivat, in der Höhe von CHF 1'898'051.11 wurde in die Prüfung einbezogen. Für Details wird auf die Ausführungen des Gemeinderates verwiesen.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragt die Rechnungsprüfungskommission, die vorliegende Rechnung sowie die EW-Zweigrechnung für das Jahr 2019 zu genehmigen.

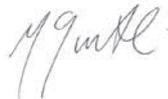
Wangen, 1. April 2020

Die Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Klaus Schibli



Aktuarin: Yvonne Guntlin Fontana



Mitglieder: Isabella Bruhin



Reto Klarer



Géraldine Bruhin



Bericht zur Rechnung 2019

Geschätzte Wangnerinnen und Wangner

Bei einem **Gesamtaufwand** von CHF 19'611'733.85 und einem **Gesamtertrag** von CHF 19'252'916.50 schliessen wir das Rechnungsjahr 2019 mit einem **Verlust** von CHF 358'817.35. Das eigentlich sehr positiv erwirtschaftete Ergebnis wird durch die Wertberichtigung von «Altlasten» bei den Finanzierungen negativ belastet.

Der **Allgemeine Verwaltungs-Nettoaufwand** schliesst CHF 186'505.57 tiefer als budgetiert. Langfristige Krankheitsfälle führten durch Stellvertretungen zu einem höherem Personalaufwand, was jedoch durch Rückerstattungen von der Krankentaggeldversicherung ausgeglichen wurde. Die unerwartet rege Bautätigkeit bescherte uns einen deutlich höheren Ertrag bei den Baubewilligungen.

Bei der **Öffentlichen Sicherheit** liegt der Nettoaufwand im Rahmen des Voranschlages. Die Mehraufwände bei den Nachführungskosten sind bedingt durch die neue amtliche Vermessung. Bei der Feuerwehr gab es höhere Aufwände durch die nicht budgetierte Erhöhung des Stundensatzes für die **Feuerwehr** rückwirkend per 1.1.2019. Ich danke der Feuerwehr im Namen des Gemeinderates für ihren stete Bereitschaft und den Einsatz für die Sicherheit unserer Gemeinde.

Der Nettoaufwand bei der **Bildung** liegt leicht unter dem Voranschlag. Dies trotz deutlicher Mehraufwände bei den Lohnausgaben für Lehrerinnen und Lehrer durch diverse Krankheitsfälle, sowie im Jahre 2019 gesprochene Übergangsrenten. Der Gemeindebeitrag für Exkursionen und Schullager erwies sich als geringer als nach dem Bundesgerichtsentscheid über die Abschaffung von Elternbeiträge, befürchtet.

Bei **Kultur- und Freizeit** gab es Mehraufwände bei der Kulturförderung für die Unterstützung des Waldtages sowie auch unseren Beitrag an den STV Wangen zum Sieg am Eidgenössischen Turnfest in Aarau. An dieser Stelle noch einmal herzliche Gratulation und danke, dass ihr unsere Gemeinde national so gut repräsentiert. Wir sind stolz auf euch. Die Budgetunterschreitung ist auf die nicht realisierten Planarbeiten «Badi Nuolen» zurückzuführen. Wie bereits im Voranschlag 2020 erwähnt, sind wir bei diesem Projekt auf die Renaturierung durch den Kanton angewiesen, weshalb wir entsprechend blockiert waren. Der Gemeinderat betrachtet die Badi Nuolen als «Teil des Ganzen» im Projekt Nuolen See und hat entsprechende Ressourcen in diesem Bereich eingesetzt.

Die Kosten im Bereich **Gesundheit** liegen CHF 29'143.85 unter Budget auf Grund geringerer Beiträge an die Spitex.

Erfreulicherweise liegen wir bei der **sozialen Wohlfahrt** im Nettoaufwand CHF 530'841.13 unter Budget. Verantwortlich für diese positiv Entwicklung sind eine sinkende Zahl an Sozialhilfebezügler sowie ein Rückgang bei den Fremdplatzierungen in IVSE Heime. Auch die Kosten im Asylwesen sind aktuell rückläufig, ein Blick an die Türkisch-/Griechische Grenze lässt jedoch erahnen, dass bei uns in naher Zukunft neue Herausforderungen anstehen werden. Die Kosten in diesem Bereich sind schlicht der Spiegel unserer Gesellschaft und dem Gemeinderat sind in den meisten Fällen die Hände gebunden.

Der Bereich **Verkehr** schliesst mit einem Nettoaufwand von CHF 284'916.82 tiefer als budgetiert ab. Gründe sind geringere Abschreibungen und die Bushaltestelle Löwenfeld, die nicht realisiert werden konnte. Der Beitrag an den öffentlichen Verkehr fiel tiefer aus als vom Kanton im Voranschlag budgetiert.

Die **Umwelt und Raumordnung** schliesst mit einem höheren Nettoaufwand von CHF 25'896.40. Mehrkosten fielen in der Orts- und Raumplanung an für die Projektstudie Nuolen sowie für die Agglo Obersee. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dies gut investiertes Geld ist und sich diese Projekte in naher Zukunft auszahlen werden.

Die **Volkswirtschaft** liegt im budgetierten Bereich. Diese Ausgaben sind seit Jahren stabil.

Das Ergebnis **Finanzen und Steuern** schliesst trotz Mehrerträgen bei den Steuereinnahmen mit einem CHF 1'551'258.07 geringeren Nettoertrag als budgetiert. Grund ist die negative Wertentwicklung der vom damaligen Gemeinderat in den Jahren 2013 und 2015 abgeschlossenen Zinsabsicherungen als Teil einer Finanzierungsstrategie. Die Wertberichtigung dieser Finanzinstrumente belasten unsere Rechnung mit einem Buchverlust von CHF 1'898'051.11.

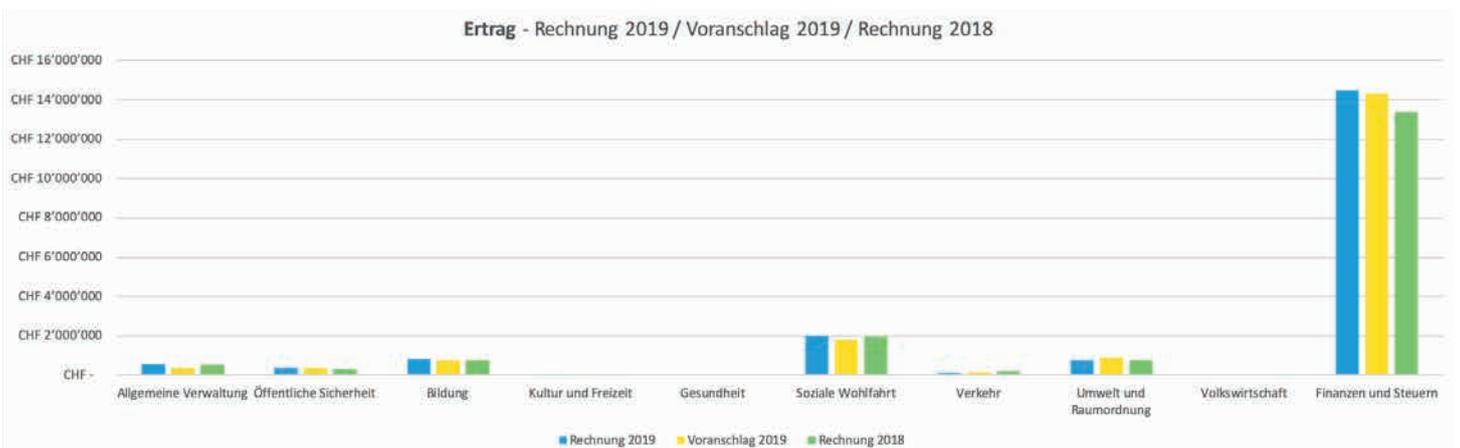
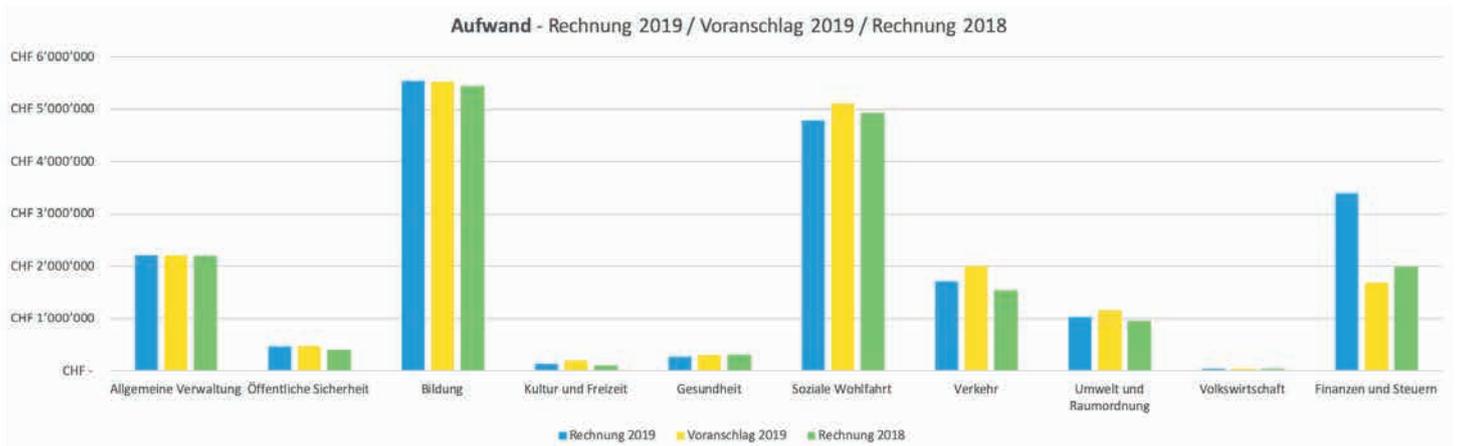
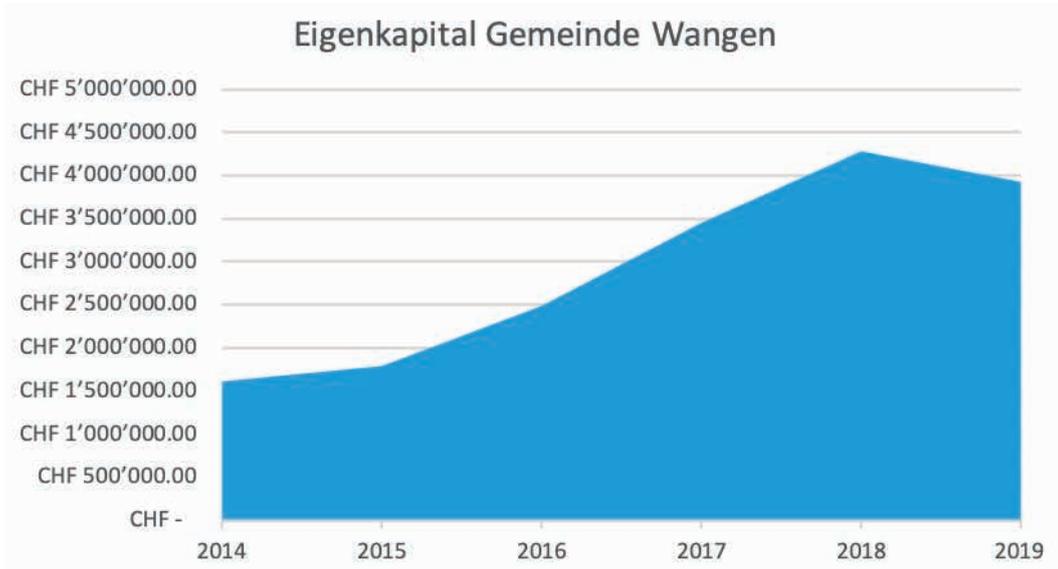
Unsere **Bilanz per 31.12.2019** weist nach wie vor hohe liquide Mittel aus. Grund dafür sind bereitgestellte und beschaffte Gelder für noch nicht realisierte Projekte. Das OTC-Derivat ist der buchhalterische Negativwert der in der laufenden Rechnung wertberechtigten Zinsabsicherung.

Das **Seniorenzentrum Brunnenhof** erzielte im vergangenen Jahr einen Verlust von CHF 75'929. Es gilt zu beachten, dass die Gemeinde noch immer keine Miete für die Nutzung der Infrastruktur Seniorenzentrum verrechnet. Das Ergebnis wird negativ belastet durch die neue geschaffene Pflegewohngruppe in den Seniorenwohnungen. Dieses Projekt brauchte eine gewisse Anlaufzeit wobei Miet- sowie Personalaufwand von Anfang an fällig wurden.

Die Rechnung des **Elektrizitätswerkes** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 122'643.51 ab. Dies aufgrund des höheren Energiehandel Ertrages.

Zum Schluss möchte ich Ihnen, werte Wangnerinnen und Wangner, für Ihr Interesse und Vertrauen danken. Speziell danke ich unserer Gemeindékassiererin Irene Schätti für Ihren ersten und vorbildlichen Jahresabschluss. Ebenfalls danke ich meiner Ratskollegin und meinen Ratskollegen, der RPK sowie der Gemeindeverwaltung für die stets gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

Lukas-Fritz Hüppin, Säckelmeister



Übersicht

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Ergebnisse						
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	19'611'733.85		18'755'060		17'110'265.42	
Total Ertrag		19'252'916.50		18'809'160		17'949'400.67
Ertragsüberschuss			54'100		839'135.25	
Aufwandüberschuss		358'817.35				
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	604'393.15		1'916'900		126'897.10	
Total Einnahmen		501'989.45		491'900		624'789.05
Nettoinvestitionen		102'403.70		1'425'000		-497'891.95
Finanzierung						
Nettoinvestitionen	102'403.70		1'425'000			497'891.95
Abschreibungen		1'009'139.10		1'135'500		1'078'556.60
Saldo Spezialfinanzierungen						
Aufwandüberschuss laufende Rechnung	358'817.35			54'100		839'135.25
Ertragsüberschuss laufende Rechnung						
Finanzierungsfehlbetrag				235'400		
Finanzierungsüberschuss	547'918.05				2'415'583.80	
Selbstfinanzierungsgrad	635%		83%			

Zusammenzug der laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	19'611'733.85	19'252'916.50	18'755'060.00	18'809'160.00	17'110'265.42	17'949'400.67
Ertragsüberschuss			54'100		839'135.25	
Aufwandüberschuss		358'817.35				
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'216'548.01	594'753.58	2'215'200	406'900	2'207'036.98	554'583.60
Nettoaufwand		1'621'794.43		1'808'300		1'652'453.38
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	462'633.16	381'308.15	481'800	396'000	412'179.25	333'111.35
Nettoaufwand		81'325.01		85'800		79'067.90
2 BILDUNG	5'540'675.83	829'476.59	5'523'500	746'300	5'445'346.62	769'772.65
Nettoaufwand		4'711'199.24		4'777'200		4'675'573.97
3 KULTUR UND FREIZEIT	149'296.27	35'368.52	206'000	30'900	100'748.17	13'767.10
Nettoaufwand		113'927.75		175'100		86'981.07
4 GESUNDHEIT	278'056.15		307'200		310'921.30	
Nettoaufwand		278'056.15		307'200		310'921.30
5 SOZIALE WOHLFAHRT	4'789'044.68	2'010'585.81	5'113'700	1'804'400	4'933'771.54	1'946'823.98
Nettoaufwand		2'778'458.87		3'309'300		2'986'947.56
6 VERKEHR	1'709'626.14	144'642.96	2'004'300	154'400	1'539'917.61	209'939.55
Nettoaufwand		1'564'983.18		1'849'900		1'329'978.06
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'024'538.26	754'041.86	1'169'300	924'700	957'676.06	757'841.01
Nettoaufwand		270'496.40		244'600		199'835.05
8 VOLKSWIRTSCHAFT	46'318.25		47'500		46'335.75	
Nettoaufwand		46'318.25		47'500		46'335.75
9 FINANZEN UND STEUERN	3'394'997.10	14'502'739.03	1'686'560	14'345'560	1'156'332.14	13'363'561.43
Nettoertrag	11'107'741.93		12'659'000		12'207'229.29	

Artengliederung der laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 AUFWAND	19'611'733.85		18'755'060		17'110'265.42	
30 Personalaufwand	6'107'304.25		5'928'900		5'895'166.30	
300 Behörden, Kommissionen	165'381.80		161'400		155'860.40	
301 Löhne des Verwaltungs- & Betriebspersonals	1'818'898.75		1'796'900		1'675'779.25	
302 Löhne der Lehrkräfte	3'126'763.20		2'984'400		3'073'453.40	
303 Sozialversicherungsbeiträge	381'397.70		375'600		365'840.35	
304 Personalversicherungsbeiträge	449'582.85		444'000		465'135.80	
305 Unfall- & Krankenversicherungsbeiträge	115'199.10		111'000		110'044.90	
306 Kleiderentschädigungen, Wohnungs- & Verpflegungszulagen	4'085.25		9'000		824.50	
309 Übriger Personalaufwand	45'995.60		46'600		48'227.70	
31 Sachaufwand	3'062'474.33		3'356'067		2'478'150.51	
310 Büro- & Schulmaterialien, Drucksachen	157'423.56		174'400		144'232.13	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	383'800.25		420'900		247'734.84	
312 Wasser, Energie, Heizmaterial	171'098.50		138'858		133'435.80	
313 Verbrauchsmaterialien	38'652.70		52'800		44'435.05	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	885'149.86		1'105'292		620'813.14	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	268'758.63		297'900		276'120.44	
316 Mieten, Pachten und Benützungskosten	5'214.40		4'000		5'180.80	
317 Spesenentschädigungen	59'579.75		88'100		12'937.25	
318 Dienstleistungen und Honorare	1'000'583.73		978'617		919'000.07	
319 Übriger Sachaufwand	92'212.95		95'200		74'260.99	
32 Passivzinsen	497'699.35		712'267		399'526.40	
320 Laufende Verpflichtungen						
321 Kurzfristige Schulden	5'986.65		4'700		6'327.50	
322 Mittel- & langfristige Schulden	469'901.13		673'967		372'683.52	
323 Sonderrechnungen			15'000			
329 Übrige Zinsen	21'811.57		18'600		20'515.38	
33 Abschreibungen	2'964'630.71		1'180'500		1'099'683.73	
330 Finanzvermögen	1'955'491.61		45'000		21'127.13	
331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	1'009'139.10		1'135'500		1'078'556.60	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	555'686.77		709'000		576'513.71	
350 Bund						
351 Kanton	33'213.70		7'200		3'418.75	
352 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	522'473.07		701'800		573'094.96	
36 Eigene Beiträge	5'117'489.22		5'498'300		5'279'902.64	
360 Bund	6'779.40		6'800		6'779.40	
361 Kanton	2'047'415.90		2'120'100		2'207'013.10	
362 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	631'247.37		519'100		534'521.26	
363 Eigene Anstalten	24'400.00		26'000		24'467.30	
365 Private Institutionen	349'425.55		380'400		326'202.95	
366 Private Haushalte	2'058'221.00		2'445'900		2'180'918.63	
38 Einlagen Spezialfinanzierungen	367'544.18		291'926		322'191.86	
380 Einlagen Spezialfinanzierungen	367'544.18		291'926		322'191.86	
39 Interne Verrechnungen	938'905.04		1'078'100		1'059'130.27	
390 Anteil Personalaufwand	28'500.00		28'500		28'500.00	
393 Anteil Kapitalzinsen	215'991.33		328'100		303'685.17	
398 Zuschuss aus Gemeindemitteln	694'413.71		721'500		726'945.10	

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 ERTRAG		19'252'916.50		18'809'160		17'949'400.67
40 Steuern		9'366'830.60		9'040'600		9'043'077.46
400 Einkommens- & Vermögenssteuern		8'744'970.50		8'549'100		8'503'554.91
401 Ertrags- & Kapitalsteuern		601'304.60		471'000		518'841.70
406 Hundesteuern		20'555.50		20'500		20'680.85
41 Regalien und Konzessionen		10'438.35		9'000		11'095.90
410 Konzessionen		10'438.35		9'000		11'095.90
42 Vermögenserträge		505'463.20		642'360		170'798.80
420 Banken		2'105.00		2'000		1'532.75
421 Guthaben		21'135.25		6'600		21'087.70
422 Anlagen des Finanzvermögens		207'917.95		299'300		129'598.35
423 Liegenschaftserträge Finanzvermögen		1'080.00		1'100		1'080.00
427 Liegenschaftserträge Verwaltungsvermögen		273'225.00		318'360		17'500.00
43 Entgelte		2'710'180.64		2'048'800		2'478'449.80
430 Ersatzabgaben		264'641.55		276'000		278'175.30
431 Gebühren für Amtshandlungen		269'988.48		173'000		280'954.30
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		784'834.25		762'400		796'048.96
436 Rückerstattungen		1'390'716.36		837'400		1'123'271.24
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		4'448'874.00		4'446'700		3'930'756.05
440 Anteile an Bundeseinnahmen		5'974.00		3'800		6'656.05
441 Anteile an Kantonseinnahmen		446'200.00		446'200		574'600.00
444 Finanzausgleich		3'996'700.00		3'996'700		3'349'500.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		74'967.35		69'400		72'651.25
451 Kanton		2'602.20		2'500		2'581.20
452 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände		72'365.15		66'900		70'070.05
46 Beiträge für eigene Rechnung		1'100'173.20		1'201'500		1'183'441.14
461 Kanton		1'097'129.60		1'196'000		1'109'047.64
469 Übrige Beiträge		3'043.60		5'500		74'393.50
48 Entnahmen Spezialfinanzierung		97'084.12		272'700		
480 Entnahmen Spezialfinanzierung		97'084.12		272'700		
49 Interne Verrechnungen		938'905.04		1'078'100		1'059'130.27
490 Aufteilung Personalaufwand		75'200.00		104'400		89'100.00
493 Aufteilung Kapitalzinsen		169'291.33		252'200		243'085.17
498 Zuschuss aus Gemeindemitteln		694'413.71		721'500		726'945.10

Details der laufenden Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'216'548.01	594'753.58	2'215'200	406'900	2'207'036.98	554'583.60
011 Legislative/Gemeindeversammlung	30'498.55		34'200		41'671.90	100.00
300.10 Entschädigung RPK, Wahl- und Abstimmungsbüro	18'852.00		15'000		19'939.60	
310.00 Drucksachen, Inserate	10'474.55		18'000		20'232.30	
319.00 Übriger Aufwand	1'172.00		1'200		1'500.00	
436.00 Rückerstattungen						100.00
012 Exekutive/Gemeindebehörde	173'714.70		181'700		178'070.10	100.00
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	78'192.00		70'000		71'806.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	12'995.00		10'000		9'706.15	
317.00 Spesenentschädigungen	1'597.90		1'500		1'531.35	
318.00 Ehrengaben, Repräsentationskosten	28'271.35		35'000		34'323.00	
318.10 Rechts- und Beratungskosten	45'725.10		60'000		53'827.35	
319.00 Übriger Aufwand	6'933.35		5'200		6'876.25	
436.00 Rückerstattungen						100.00
020 Gemeindeverwaltung	1'417'335.56	300'488.18	1'375'200	215'100	1'382'553.89	245'378.65
301.00 Besoldungen	942'825.40		893'700		868'968.40	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	71'140.80		69'300		64'756.65	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	88'054.15		80'400		91'023.65	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	24'211.60		16'300		13'208.40	
309.00 Übriger Personalaufwand Aus- und Weiterbildung	13'529.10		12'300		11'472.05	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	16'228.35		13'100		13'862.65	
311.10 Anschaffungen Büromobiliar und Maschinen	9'078.30		6'000		3'282.05	
311.20 Anschaffungen EDV	6'174.80		7'600		67'867.60	
313.00 Verbrauchsmaterial	14.95				9.95	
315.10 Unterhalt Büromobiliar und Maschinen	10'131.20		15'000		12'620.61	
315.20 Unterhalt EDV-Anlage	105'598.85		115'200		86'117.40	
317.00 Spesenentschädigungen	768.05		1'100		1'265.80	
318.10 Telefon, Fax, Porti, Betriebskosten	67'893.88		84'000		78'904.93	
318.20 Sachversicherungsprämien	8'145.60		6'500		6'789.90	
318.30 Gebühren für Amtshandlungen	30'224.84		30'000		38'020.20	
319.00 Übriger Aufwand	8'015.69		7'200		6'767.35	
352.00 Kostenanteil Zivilstandskreis Ausserschwyz	15'300.00		17'500		17'616.30	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		73'929.13		75'000		77'400.30
436.00 Rückerstattungen		123'091.70		42'200		66'827.10
451.00 Rückerstattungen von Kanton		2'602.20		2'500		2'581.20
452.00 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		72'365.15		66'900		70'070.05
490.00 Interne Verrechnungen		28'500.00		28'500		28'500.00
029 Bau- & Liegenschaftenverwaltung	114'525.20	178'964.90	90'800	80'000	59'871.50	186'516.00
301.00 Besoldungen	47'450.00		47'700			
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	3'648.80		3'700			
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	4'745.10		4'800			
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	988.35		1'100			
310.00 Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	3'971.00		3'500		5'469.00	
318.00 Baukontrollen	46'602.95		30'000		54'402.50	
319.00 Übriger Aufwand	7'119.00					
431.00 Baubewilligungen		177'918.70		80'000		186'516.00
436.00 Rückerstattungen		1'046.20				

Kto. Nr. 020.301.00 Besoldungen:

¹ Mehraufwände durch Krankheitsfälle mit Rückerstattung (020.436.00) durch KTG

Kto. Nr. 020.311.10 Anschaffungen Büromobiliar und Maschinen:

² Umwandlung eines Sitzungszimmers in ein Büro mit entsprechender Möblierung

Kto. Nr. 029.318.00 Baukontrollen:

³ Mehraufwand bei Baukontrollen mit Mehrertrag bei Baubewilligungen (029.431.00) durch unerwartet rege Bautätigkeit

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
060 Mehrzweckgebäude	480'474.00	115'300.50	533'300	111'800	544'869.59	122'488.95
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	1'050.00		1'900		1'630.00	
301.00 Besoldungen	107'423.55		121'200		118'161.35	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	8'105.65		13'500		12'351.00	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	9'304.95		15'900		16'795.80	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	2'236.95		2'000		1'430.55	
311.00 Anschaffungen Mobilien und Maschinen	11'768.50		20'000		62'634.60	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten, Kehricht	46'292.25		45'000		45'647.45	
313.00 Verbrauchsmaterialien	18'793.45		20'000		14'181.80	
314.00 Baulicher Unterhalt	67'499.10		70'000		40'386.35	
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	28'886.60		25'000		28'151.59	
318.00 Übrige Dienstleistungen	15'483.90		15'000		12'737.45	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	141'000.00		153'000		153'300.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	22'629.10		30'800		37'461.65	
427.00 Liegenschaftserträge		3'000.00		3'000		3'000.00
434.00 Benützungsgebühren		9'925.00		8'800		9'065.00
436.00 Rückerstattungen		55'675.50		24'100		49'823.95
490.00 Interne Verrechnung		46'700.00		75'900		60'600.00
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	462'633.16	381'308.15	481'800	396'000	412'179.25	333'111.35
100 Vermessung	34'434.35	1'000.00	26'000	1'000	20'127.40	1'000.00
318.00 Nachführungskosten	23'912.00		11'000		11'551.00	
319.00 Übriger Sachaufwand	10'522.35		15'000		8'576.40	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		1'000.00		1'000		1'000.00
103 Betreuungswesen	44'134.95		42'300		46'839.75	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	44'134.95		42'300		46'839.75	
107 Wirtschaftswesen		14'188.35		13'000		15'295.90
410.00 Patentgebühren/Konzessionen		10'438.35		9'000		11'095.90
431.00 Verlängerungen		3'750.00		4'000		4'200.00
120 Vermittleramt	8'125.80	6'944.65	7'000	7'000	6'583.15	5'100.00
301.00 Besoldungen	6'800.00		6'000		4'650.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	513.10		500		347.00	
319.00 Übriger Aufwand	812.70		500		1'586.15	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		6'944.65		7'000		5'100.00
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	359'175.15	359'175.15	375'000	375'000	311'715.45	311'715.45
300.00 Entschädigungen Kommandanten und Feuerwehrkommission	10'524.00		14'200		12'157.00	
301.00 Besoldungen Feuerwehrkorps, Feuerschauer	53'274.00		30'500		38'269.00	
301.10 Aktiveinsätze	9'144.00		13'000		21'486.00	
306.00 Uniformen, Dienstanzüge	4'085.25		9'000		824.50	
309.00 Instruktionkurse	28'721.55		30'300		32'964.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	7'451.30		5'500		3'114.95	
311.00 Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	101'691.90		97'000		16'203.50	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstung	27'672.49		25'000		17'494.36	
316.00 Mieten, Benützungskosten	4'014.40		4'000		3'980.80	
318.00 Planungskosten neues FW-Lokal	36'623.45		60'000		3'602.05	
318.10 Telefon- und Alarmdienst	9'452.95		10'000		8'528.05	
318.20 Sachversicherungsprämien	2'622.95		4'600		2'699.10	
319.00 Übriger Aufwand	12'028.31		13'000		10'344.69	
319.10 Sachaufwand Einsätze	1'033.95		2'000		138.40	

Kto. Nr. 140.318.00 Planungskosten neues Feuerwehr- und EW-Gebäude:

⁴ Minderaufwand durch Verzögerung im Projekt

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
329.00	Skonti auf Ersatzabgabe	405.20		100		411.30	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	10'700.00		10'800		13'500.00	
363.00	Anschaffungen und Unterhalt Hydranten	24'400.00		26'000		24'467.30	
380.00	Einlage in Spezialfinanzierung					80'255.50	
390.00	Gehälterverrechnung	6'500.00		6'500		6'500.00	
393.00	Verrechnung Zins und Abschreibung	8'829.45		13'500		14'774.95	
429.00	Übrige Vermögenserträge				1'000		
430.00	Ersatzabgaben		264'641.55		276'000		278'175.30
436.00	Rückerstattungen Dritter		11'440.00		7'000		30'540.15
461.00	Kantonsbeiträge	3'000.00		21'000		3'000.00	
480.10	Entnahme aus Spezialfinanzierung		80'093.60		70'000		
150	Militär (Quartieramt, Schiesswesen)			6'000		9'000.00	
352.00	Entschädigungen an Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände			6'000		9'000.00	
160	Zivilschutz	16'762.91		25'500		17'913.50	
352.20	Kostenanteil Katastab Siebnen	16'762.91		25'500		17'913.50	
2	BILDUNG	5'540'675.83	829'476.59	5'523'500	746'300	5'445'346.62	769'772.65
200	Kindergarten	856'331.08	225'221.20	746'800	188'700	731'556.50	170'400.00
302.00	Besoldungen	713'848.90		613'300		600'086.15	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	53'863.40		46'900		44'777.70	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	55'881.90		60'300		60'706.35	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	18'172.35		9'800		10'088.00	
310.00	Spiel- und Verbrauchsmaterial	12'482.23		13'000		12'347.22	
311.00	Anschaffungen Mobiliar	2'082.30		3'500		3'551.08	
436.00	Rückerstattungen		43'021.20		6'500		5'400.00
461.00	Kantonsbeiträge an Besoldungen		182'200.00		182'200		165'000.00
210	Primarschule	2'948'028.95	558'355.54	2'977'200	528'000	2'866'549.66	568'361.70
302.00	Besoldungen	2'190'640.10		2'156'400		2'266'650.00	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	182'066.15		177'900		184'559.70	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	220'511.45		217'300		228'988.35	
305.00	Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	55'767.25		69'600		73'444.05	
309.00	Übriger Personalaufwand Schulentwicklungsprojekt	1'164.80					
310.10	Lehrmittel und Verbrauchsmaterial	79'699.20		83'000		63'871.71	
310.20	Lehrmittel und Verbrauchsmaterial Handarbeit	15'905.23		21'000		13'740.20	
310.30	Schulbibliothek	3'039.75		6'000		3'656.50	
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen und Geräte	26'416.35		42'000			
311.10	Anschaffungen und Einrichtungen ICT	36'613.90		38'000			
315.10	Unterhalt Maschinen und Geräte Primarschule	47'751.52		48'200			
317.00	Exkursionen / Schullager	56'917.40		85'000		10'000.00	
319.00	Übriger Aufwand	31'535.85		32'800		21'639.15	
436.00	Rückerstattungen Dritter		93'524.19		62'300		117'951.20
461.00	Kantonsbeiträge an Besoldungen		462'700.00		462'700		447'800.00
461.10	Kantonsbeiträge an die integrierte Sonderschulung		2'131.35		3'000		2'610.50

Kto. Nr. 140.461.00 Kantonsbeiträge:⁵ Gutschrift erfolgt im 2020**Kto. Nr. 200.302.00 Besoldungen:**⁶ Krankheitsfälle mit Rückerstattung (200.436.00) durch KTG und Übergangsrrente**Kto. Nr. 210.302.00 Besoldungen:**⁷ Mehraufwände durch diverse Krankheitsfälle mit Rückerstattung (210.436.00) durch KTG.**Kto. Nr. 210.311.00 Anschaffungen, Mobilien, Maschinen und Geräte**⁸ Günstigere Anschaffung Maschinen und Ersatz Mobiliar auf 2020 verschoben**Kto. Nr. 210.317.00 Exkursion/Schullager:**⁹ Geringere Aufwände als genommen nach Bundesgerichtsentscheid

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
214 Musikschule	72'923.00		74'100		66'997.00	
362.00 Beiträge an Zweckverbände	72'923.00		74'100		66'997.00	
218 Allgemeine Schuldienste	141'324.05	880.00	143'600		148'053.45	
318.10 Kostenanteil Schwimmbad, Schülertransporte	124'660.20		125'000		129'315.10	
318.20 Haftpflicht- und Schülerunfallversicherungsprämien	3'783.85		3'600		3'738.35	
352.10 Schulsozialarbeit	12'880.00		15'000		15'000.00	
436.00 Rückerstattungen Dritter		880.00				
219 Schulverwaltung	250'340.70	16'478.95	242'800	15'000	228'637.50	15'073.15
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	15'760.00		12'300		10'590.00	
302.10 Schulleitung ¹⁰	175'537.65		168'900		161'515.80	
302.20 Schulsekretariat	46'736.55		45'800		45'201.45	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	3'812.40		3'800		4'092.00	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	5'420.75		8'000		4'785.30	
319.00 Übriger Aufwand	3'073.35		4'000		2'452.95	
436.00 Rückerstattungen Dritter		16'478.95		15'000		15'073.15
220 Sonderschulen	398'885.35		425'000		456'087.60	
361.00 Externe Sonderschulungen	377'935.35		380'000		445'696.55	
362.00 Beiträge an psychomotorische Therapiestelle Freienbach / Lachen	20'950.00		45'000		10'391.05	
240 Schulliegenschaften und Anlagen	872'842.70	28'540.90	914'000	14'600	947'464.91	15'937.80
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	1'050.00		1'900		1'630.00	
301.00 Besoldungen ¹¹	244'010.15		233'500		234'153.60	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	18'411.75		12'700		14'605.20	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	20'067.65		13'400		14'288.95	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	5'106.75		5'300		4'973.95	
311.10 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte Schule					33'173.36	
311.20 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte Liegenschaften	12'061.65		11'800		15'209.75	
312.00 Wasser, Energie, Heizung, Abwasser, Kehricht	52'215.80		43'000		59'618.00	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	14'250.35		25'000		24'431.55	
314.00 Unterhalt Schulhäuser und Anlagen	173'426.74		168'500		65'461.41	
315.10 Unterhalt Maschinen und Geräte Schule					67'154.93	
315.20 Unterhalt Maschinen und Geräte Liegenschaften	10'796.81		12'000		32'278.26	
316.00 Mieten und Benützungskosten	1'200.00				1'200.00	
318.00 Übrige Dienstleistungen	1'758.50		2'000		1'967.60	
318.10 Telefon	4'010.50		4'300		4'978.60	
318.20 Sachversicherungsprämien	15'865.05		16'500		16'400.15	
319.00 Übriger Aufwand	739.60		600		2'380.20	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	221'300.00		245'300		240'800.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	37'371.40		53'400		63'759.40	
393.10 Interne Verrechnung Kostenanteil Mehrzweckgebäude	39'200.00		64'800		49'000.00	
427.00 Liegenschaftserträge		14'500.00		14'500		14'500.00
434.00 Andere Benützungsgebühren		150.00		100		457.70
436.00 Rückerstattungen		13'890.90				980.10
3 KULTUR UND FREIZEIT	149'296.27	35'368.52	206'000	30'900	100'748.17	13'767.10
300 Kulturförderung	120'780.52	22'894.80	116'400	16'300	66'480.47	2'524.20
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	12'064.00		14'000		12'492.00	

Kto. Nr. 219.302.10 Schulleitung:¹⁰ Mehraufwand durch Krankheitsfälle und Rückerstattung (210.436.00) durch KTG**Kto. Nr. 240.301.00 Besoldungen:**¹¹ Mehraufwände durch Krankheitsfall mit Rückerstattung (230.436.00) durch KTG

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
318.00	Örtliche Kulturförderung	38'056.52	36'000		27'808.47		
365.00	Beiträge an private Institutionen	70'660.00	66'400		26'180.00		
436.00	Rückerstattungen			16'300		2'524.20	
330	Parkanlagen, Wanderwege	759.00	1'029.00	900	500	642.10	237.00
314.00	Baulicher Unterhalt an Dritte	608.45	700			492.80	
365.00	Beiträge an private Institutionen	150.55	200			149.30	
461.00	Beiträge vom Kanton				500		237.00
340	Sport- & Freizeitanlagen	27'756.75	11'444.72	88'700	14'100	33'625.60	11'005.90
300.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder		300				
301.00	Besoldungen	10'881.70	10'900			11'413.40	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	821.10	600			851.65	
304.00	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	377.60					
311.00	Anschaffungen Mobilien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	233.70	5'000			1'692.20	
312.00	Wasser, Energie, Heizung, Abwasser, Kehricht	1'184.50	3'500			1'383.70	
313.00	Verbrauchsmaterial	421.95	2'000			556.75	
314.00	Planungsarbeiten Badi Nuolen		50'000				
315.00	Unterhalt Mobilien, Maschinen und Geräte	821.35	2'500			2'873.55	
318.00	Dienstleistungen, Honorare	4'739.85	5'000			6'179.35	
365.00	Beiträge an private Institutionen	8'275.00	8'900			8'675.00	
434.00	Benützunggebühren				13'400		10'500.00
436.00	Rückerstattungen		545.10		700		505.90
4	GESUNDHEIT	278'056.15	307'200			310'921.30	
440	Ambulante Krankenpflege	246'518.35	275'400			278'506.25	
365.10	Beitrag Verein Spitex	232'174.60	274'400			270'575.00	
365.20	Beitrag Entlastungsdienst SRK	14'343.75	1'000			7'931.25	
460	Schulgesundheitsdienst	16'850.40	17'000			17'209.05	
318.00	Schul- und Zahnärztliche Untersuchung	16'850.40	17'000			17'209.05	
491	Seerettungsdienst	14'687.40	14'800			15'206.00	
352.00	Kostenanteil für regionalen Seerettungsdienst	14'687.40	14'800			15'206.00	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	4'789'044.68	2'010'585.81	5'113'700	1'804'400	4'933'771.54	1'946'823.98
500	Sozialversicherungen	1'488'337.62	1'355'100			1'374'526.91	
361.00	Beiträge an Kanton	950'963.25	955'100			917'393.70	
362.00	Gemeindebeiträge an die Pflegefinanzierung (Restfinanzierung KVG)	537'374.37	400'000			457'133.21	
520	Krankenversicherung	484'904.75	145'602.55	523'100	155'000	603'489.60	127'857.00
361.00	Beiträge an Kanton	362'807.20	368'100			475'632.60	
366.00	Bevorschussung Grundprämie KVG	122'097.55	155'000			127'857.00	
436.00	Rückerstattung Grundprämie KVG				155'000		127'857.00
436.10	Rückerstattungen Krankenkasse KVG		23'505.00				

Kto. Nr. 340.314.00 Planungsarbeiten Badi:

¹² Abhängig von Renaturierung vom Kanton, deshalb nicht realisiert, bzw. wurden gewisse Planungsarbeiten im Rahmen von Projekt Nuolen See unter Konto Nr. 790.318.00 verbucht.

Kto. Nr. 440.365.20 Entlastungsdienst SRK:

¹³ Entlastung von Angehörigen, die Familienmitglieder zu Hause pflegen

Kto. Nr. 500.362.00 Gemeindebeiträge an die Pflegefinanzierung (Restfinanzierung KVG):

¹⁴ Vom Kanton höhere Pflegefinanzierungskosten in Rechnung gestellt.

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
540 Jugend	29'606.20		29'500		27'616.80	
352.00 Beiträge an Mütterberatung und Säuglingspflege	24'588.20		24'500		27'616.80	
365.00 Beiträge an Private Institutionen	5'018.00		5'000			
570 Seniorenzentrum Brunnenhof (Spezialfinanzierung)	694'413.71	694'413.71	721'500	721'500	726'945.10	726'945.10
314.00 Unterhalt Immobilien ¹⁵	90'793.81		80'000		92'344.10	
315.00 Unterhalt Mobiliien, Maschinen, Geräte			20'000			
331.00 Ordentliche Abschreibungen	345'300.00		340'600		375'366.45	
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung	200'000.00		200'000		200'000.00	
393.00 Kapitalzinsen	58'319.90		80'900		59'234.55	
498.00 Zuschuss aus Gemeindemitteln		694'413.71		721'500		726'945.10
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	1'455'832.40	810'451.40	1'742'900	575'600	1'503'323.68	688'669.84
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	761'773.65		744'300		620'586.25	
366.20 Ausländer	146'893.20		320'500		244'778.18	
366.21 Vorl. aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als 7 Jahre Aufenthalt (F)	53'170.23		52'000		70'249.35	
366.22 Anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt (B)	109'252.32		123'100		78'695.90	
366.23 Vorl. aufgenommene Ausländer mit mehr als 7 Jahre Aufenthalt (F)			1'000			
366.50 Alimentenbevorschussungen	41'233.00		72'000		70'362.00	
366.60 Beiträge an IVSE A/D	343'510.00		430'000		418'652.00	
436.20 Persönliche Rückerstattungen		498'591.50		286'100		355'046.95
436.21 Persönliche Rückerstattung Vorl. aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als 7 Jahre Aufenthalt (F)		7'773.05		5'000		17'023.90
436.22 Persönliche Rückerstattung Anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt (B)		24'345.55		23'000		29'608.70
436.30 Vereinnahmte AHV-/IV-Renten		121'859.65		76'000		111'262.75
436.50 Rückerstattung Alimentenbevorschussungen		14'614.20		29'700		49'067.63
461.10 Rückerstattung vom Kanton für Flüchtlinge und VA Flüchtlinge				155'800		
461.20 Rückerstattung vom Kanton Vorl. aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als 7 Jahre Aufenthalt (F)		53'126.63				61'554.37
461.30 Rückerstattung vom Kanton Anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt (B)		90'140.82				65'105.54
581 Asylwesen	480'291.05	347'116.35	548'000	352'300	549'737.95	402'190.29
366.00 Unterstützungsbeiträge	67'847.25		100'000		101'053.35	
366.10 Asylsuchende (N)	227'776.50		343'000		378'750.45	
366.20 Vorl. aufgenommene Ausländer mit weniger als 7 Jahre Aufenthalt (F)	184'667.30		105'000		69'934.15	
436.10 Persönliche Rückerstattungen Asylsuchende (N)		100'652.70		42'000		104'772.20
436.20 Rückerst. Vorl. aufgenommene Ausländer mit weniger als 7 Jahre Aufenthalt (F)		13'969.85		9'500		3'467.46
461.20 Rückerstattung vom Kanton Asylsuchende (N)		146'769.30		230'900		219'360.87
461.30 Rückerstattung vom Kanton Vorl. aufgenommene Ausländer mit weniger als 7 Jahre Aufenthalt (F)		85'724.50		69'900		74'589.76

Kto. Nr. 570.314.00 Unterhalt Immobilien:¹⁵ Mehrkosten durch bauliche Massnahmen zur Angleichung an die Seniorenwohnungen

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
589 Übrige Sozialhilfe	155'658.95	13'001.80	193'600		148'131.50	1'161.75
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	14'298.00		13'400		14'123.00	
301.00 Besoldungen	85'894.50		106'400		70'334.15	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	6'481.15		12'300		11'324.95	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	12'783.60		12'700		13'537.75	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	2'186.85		2'100		1'628.65	
309.00 Aus- und Weiterbildung	2'580.15		4'000		3'791.65	
310.00 Drucksachen, Fachliteratur, Büromaterial	69.00		500		323.45	
317.00 Spesenentschädigungen	296.40		500		140.10	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	8'689.50		8'000		9'335.95	
319.00 Übriger Aufwand	8'882.80		12'200		10'899.45	
365.00 Beiträge an div.Institutionen	13'497.00		21'500		12'692.40	
436.00 Rückerstattungen		13'001.80				1'161.75
6 VERKEHR	1'709'626.14	144'642.96	2'004'300	154'400	1'539'917.61	209'939.55
620 Gemeindestrassen	1'272'305.69	89'112.05	1'389'900	100'300	1'068'081.04	157'292.40
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	1'453.15		3'000		1'713.10	
301.00 Besoldungen	180'123.35		191'200		187'414.20	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	13'515.05		15'400		16'234.55	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	18'678.40		19'800		21'432.60	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	3'814.95		2'500		2'487.15	
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen und Fahrzeuge	172'693.25		180'500		34'353.25	
312.00 Energie für Strassenbeleuchtungen	23'948.10		28'000		26'306.90	
314.00 Winterdienst	64'284.65		65'000		32'952.30	
314.20 Strassenbeleuchtungen und Signale	26'112.80		25'000		25'843.50	
314.30 Strassenunterhalt	350'427.75		355'000		270'590.65	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	35'255.91		35'000		29'429.74	
318.00 Verwaltungskosten	15'819.85		17'000		15'068.85	
318.10 Honorare und Projektierungen	79'183.80		60'000		98'696.60	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	241'039.10		320'000		241'390.15	
365.00 Beitrag an Dritte	5'306.65		3'000			
393.00 Anteil Kapitalzinsen	40'648.93		69'500		63'667.50	
393.10 Anteil Kapitalzinsen Mobilien, Maschinen					500.00	
429.00 Übrige Vermögenserträge				2'800		
434.00 Benützungsgebühren				500		
436.00 Rückerstattungen		15'760.45		22'000		13'109.30
461.00 Rückerstattungen vom Kanton		70'308.00		70'000		69'789.60
469.00 Beitrag Dritter		3'043.60		5'000		74'393.50
640 Bundesbahnen	19'647.45		16'800	500	17'607.10	
314.00 Unterhalt Bahnhofzufahrt	12'868.05		10'000		10'827.70	
360.10 Miete für Bushaltestelle an SBB	6'779.40		6'800		6'779.40	
469.00 Beitrag Dritter				500		
650 Regionalverkehr	417'673.00	55'530.91	597'600	53'600	454'229.47	52'647.15
314.00 Unterhalt Veloständer / WC Bahnhof	159.00				1'780.80	
314.10 Bushaltestellen	8'401.35		125'000		20'393.10	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	49'800.00		49'800		54'200.00	
361.00 Beiträge an öffentlichen Verkehr	350'897.85		412'000		363'478.50	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	8'414.80		10'800		14'377.07	
434.00 Benützungsgebühren		51'844.69		53'600		52'647.15
436.00 Rückerstattungen		3'686.22				

Kto. Nr. 650.314.10 Bushaltestellen:

¹⁶ Verzögerung bei Projekt Kanton (Löwenfeld)

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'024'538.26	754'041.86	1'169'300	924'700	957'676.06	757'841.01
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	575'687.60	575'687.60	749'700	749'700	569'569.20	569'569.20
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	726.85		2'000		856.90	
301.00 Besoldungen	68'791.75		83'200		77'440.55	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	5'190.70		8'200		2'796.80	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	9'733.60		9'400		9'828.80	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	1'432.30		1'400		1'793.75	
311.10 Anschaffungen Mobilien, Maschinen, EDV, Geräte, Fahrzeuge	2'060.20		3'000		2'442.20	
314.10 Unterhalt Kanäle und Leitungsnetz	67'692.21		100'000		59'352.73	
318.10 Dienstleistungen, Honorare	56'077.35		60'000		52'853.75	
352.20 Betriebskostenbeiträge ARA	306'750.81		468'000		342'188.66	
380.00 Rechnungsüberschuss	42'731.83				5'515.06	
390.00 Gehälterverrechnung	14'500.00		14'500		14'500.00	
429.00 Übrige Vermögenserträge				3'600		
434.00 Abwassergebühren		563'706.20		544'000		550'145.35
436.00 Rückerstattungen		11'981.40		15'000		19'423.85
480.10 Entnahme aus Spezialfinanzierung				187'100		
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	165'299.26	165'299.26	165'200	165'200	173'233.76	173'233.76
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	7'472.80		7'200		5'556.80	
301.00 Besoldungen	30'986.65		32'500		17'185.50	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	2'338.10		2'500		1'514.80	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	2'650.35		3'300		1'629.40	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	645.30		300		396.15	
310.00 Drucksachen, Inserate, Spesen	2'682.20		2'800		2'828.85	
311.00 Anschaffungen Container, Ausbau Sammelstellen	2'540.80		2'000		2'660.00	
314.00 Unterhalt Container und Sammelstellen	3'141.90		1'000			
318.00 Spezial- und Altpapiersammlungen	34'701.66		35'000		28'763.21	
319.00 Übriger Aufwand	344.00		1'500		1'100.00	
352.00 Betriebskostenbeiträge ZAM	69'717.75		68'700		66'767.70	
380.00 Rechnungsüberschuss					36'421.30	
390.00 Gehälterverrechnung	7'500.00		7'500		7'500.00	
393.00 Verrechnung Zins und Abschreibungen	577.75		900		910.05	
429.00 Übrige Vermögenserträge				7'600		
434.00 Kehrrichtgebühren		148'308.74		142'000		173'233.76
480.10 Entnahme aus Spezialfinanzierung		16'990.52		15'600		
740 Friedhof und Bestattung	53'168.30	635.00	56'500		48'180.90	1'644.00
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder	3'939.00		4'500		3'366.00	
314.00 Baulicher Unterhalt durch Dritte			1'000			
318.00 Dienstleistungen, Honorare	18'229.30		20'000		13'814.90	
352.00 Vertraglicher Beitrag an Friedhof	31'000.00		31'000		31'000.00	
436.00 Rückerstattungen		635.00				1'644.00
780 Übriger Umweltschutz	62'566.00	12'420.00	77'900	9'800	60'249.15	13'394.05
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder			1'500			
301.00 Besoldungen	30'573.70		26'500		25'565.10	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	2'306.95		2'100		2'014.20	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	2'981.70		2'900		2'812.15	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	636.45		600		594.25	
311.00 Anschaffungen Mobilien / Fahrzeuge	384.60		2'000		4'665.25	
313.00 Verbrauchsmaterial	5'172.00		4'800		5'255.00	
318.00 Übrige Dienstleistungen	20'510.60		18'000		19'343.20	
331.00 Ordentliche Abschreibungen			16'000			

Kto. Nr. 780.331.00 Abschreibungen:

¹⁷ Weniger Kosten als budgetiert

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
393.00 Anteil Kapitalzinsen			3'500			
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		6'446.00		6'000		6'738.00
440.00 Anteile Bundeseinnahmen CO2-Abgabe		5'974.00		3'800		6'656.05
790 Raumordnung	167'817.10		120'000		106'443.05	
318.00 Kosten Orts- und Raumplanung	167'817.10		120'000		106'443.05	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	46'318.25		47'500		46'335.75	
800 Landwirtschaft	15'532.25		16'700		15'549.75	
300.00 Entschädigungen Tag- und Sitzungsgelder			200			
301.00 Betriebs- und Viehzählungen	720.00		600		738.00	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	10'000.00		11'000		10'000.00	
361.00 Beiträge an Kanton	4'812.25		4'900		4'811.75	
801 Melioration	30'786.00		30'800		30'786.00	
352.00 Beitrag Linthebene-Melioration	30'786.00		30'800		30'786.00	
9 FINANZEN UND STEUERN	3'394'997.10	14'502'739.03	1'686'560	14'345'560	1'156'332.14	13'363'561.43
900 Gemeindesteuern	112'060.57	9'366'830.60	70'700	9'040'600	44'649.96	9'043'077.46
329.00 Steuerskonti	21'406.37		18'500		20'104.08	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	57'440.50		45'000		21'127.13	
351.00 Pauschale Steueranrechnung	33'213.70		7'200		3'418.75	
400.00 Ordentliche Steuern nat. Personen laufendes Jahr		7'507'712.10		7'625'000		7'705'349.20
400.10 Ordentliche Steuern nat. Personen Vorjahre		677'858.80		500'000		346'183.60
400.20 Nach- und Strafsteuern nat. Personen		30'336.45		10'000		58'270.40
400.30 Eingang abgeschriebener Steuern nat. Personen		18'113.25		29'100		29'667.16
400.40 Quellensteuern		176'012.20		185'000		185'264.20
400.50 Lotteriegewinn-, Liquidations- und Kapitalabfindungssteuer		334'937.70		200'000		178'820.35
401.00 Ordentliche Steuern jur. Personen laufendes Jahr		521'159.45		443'000		497'789.50
401.10 Ordentliche Steuern jur. Personen Vorjahre		80'145.15		28'000		19'417.65
401.20 Nach- und Strafsteuern jur. Personen						1'634.55
406.00 Hundesteuern		20'555.50		20'500		20'680.85
920 Finanzausgleich		3'996'700.00		3'996'700		3'349'500.00
444.10 Steuerkraftausgleich		2'524'700.00		2'524'700		2'355'800.00
444.20 Normaufwandausgleich		1'472'000.00		1'472'000		993'700.00
931 Anteil an kantonale Steuern		446'200.00		446'200		574'600.00
441.00 Grundstückgewinnsteuern		446'200.00		446'200		574'600.00
940 Kapitaldienst	384'812.86	400'449.53	565'300	560'100	382'603.18	395'303.97
318.00 Dienstleistungen	1'616.93		6'500		3'592.16	
321.10 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	5'986.65		4'700		6'327.50	
322.00 Passivzinsen	377'209.28		539'100		372'683.52	
323.00 Zins an Sonderrechnungen			15'000			
420.00 Aktivzinsen		2'105.00		2'000		1'532.75
421.10 Verzugszinsen		21'135.25		6'600		21'087.70
422.00 Zinsen auf Anlagen des Finanzvermögens		207'917.95		299'300		129'598.35
493.00 Interne Verrechnung der Kapitalzinsen		169'291.33		252'200		243'085.17

Kto. Nr. 940.322.00 Passivzinsen:

¹⁸ Zu hoch budgetiert

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
942 Liegenschaften des Finanzvermögens	14'179.95	1'080.00	28'200	1'100	2'133.90	1'080.00
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten, Kehricht	218.10		200		479.75	
314.00 Baulicher Unterhalt	13'723.45		23'000		387.70	
318.10 Dienstleistungen, Honorare	238.40		5'000		1'266.45	
423.00 Liegenschaftserträge		1'080.00		1'100		1'080.00
943 Seniorenwohnungen	291'478.90	291'478.90	300'860	300'860		
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen und Fahrzeuge			2'500			
312.00 Wasser, Energie, Heizung, Abwasser, Kehricht	47'239.75		19'158			
313.00 Verbrauchsmaterial			1'000			
314.00 Baulicher Unterhalt	6'010.60		31'092			
315.00 Unterhalt Mobilien, Maschinen, Geräte	1'843.90					
318.00 Dienstleistungen, Honorare	12'949.20		13'200			
318.20 Sachversicherungsprämien	5'931.25		7'117			
322.00 Passivzinsen	92'691.85		134'867			
380.00 Einlage in Spezialfinanzierung	124'812.35		91'926			
393.00 Kapitalzinsen						
427.00 Liegenschaftserträge		255'725.00		300'860		
436.00 Rückerstattungen		35'753.90				
993 Neutrale Posten	2'592'464.82		721'500		726'945.10	
330.01 Wertberichtigung OTC-Derivat	1'898'051.11					
398.00 Defizitanteil Seniorenzentrum Brunnenhof	694'413.71		721'500		726'945.10	

Kto. Nr. 943.436.00 Rückerstattungen:¹⁹ Kantonsbeitrag für die Pflegewohngruppe Etzel

Zusammenzug der Investitionsrechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	604'393.15	501'989.45	1'916'900.00	491'900.00	126'897.10	624'789.05
Zunahme der Nettoinvestitionen		102'403.70		1'425'000.00		-497'891.95
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			150'000			
Nettoaussgaben				150'000		
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	45'445.15		3'900		24'560.50	
Nettoaussgaben		45'445.15		3'900		24'560.50
2 BILDUNG			300'000			
Nettoaussgaben				300'000		
5 SOZIALE WOHLFAHRT					63'366.45	
Nettoaussgaben						63'366.45
6 VERKEHR	246'839.10		775'000		-561'258.40	
Nettoeinnahmen / Ausgaben		246'839.10		775'000	561'258.40	
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	312'108.90	456'544.30	688'000	488'000	600'228.55	600'228.55
Nettoeinnahmen / Ausgaben	144'435.40			200'000		
9 FINANZEN UND STEUERN		45'445.15		3'900		24'560.50
Nettoeinnahmen / Ausgaben	45'445.15		3'900		24'560.50	

Artengliederung der Investitionsrechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 AUSGABEN	604'393.15		1'916'900		126'897.10	
50 Sachgüter	558'948.00		1'913'000		102'336.60	
501 Tiefbauten	558'948.00		1'613'000		38'970.15	
503 Grundstücke/Hochbauten			300'000		63'366.45	
56 Eigene Beiträge	45'445.15		3'900		24'560.50	
562 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	30'445.15		3'900		10'972.50	
566 Private Haushalte	15'000.00				13'588.00	
6 EINNAHMEN		501'989.45		491'900		624'789.05
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		456'544.30		200'000		369'693.35
610 Anschlussgebühren		312'228.20		200'000		367'491.10
611 Erschliessungsbeiträge		144'316.10				2'202.25
65 Vorteilsabgeltungen				288'000		230'535.20
650 Entnahme aus Verpflichtungen von Vorteilsabgeltungen				288'000		230'535.20
69 Aktivierungen		45'445.15		3'900		24'560.50
690 Nettoinvestitionen		45'445.15		3'900		24'560.50

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			150'000			
060 Verwaltungsliegenschaften			150'000			
501.00 Tiefbauten			150'000			
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	45'445.15		3'900		24'560.50	
160 Zivilschutz	45'445.15		3'900		24'560.50	
562.00 Investitionsbeiträge Bezirke, Gemeinden, Zweckverbände	30'445.15		3'900		10'972.50	
566.00 Investitionsbeiträge an Private	15'000.00				13'588.00	
2 BILDUNG			300'000			
240 Schulliegenschaften und Anlagen			300'000			
503.00 Schulliegenschaften und Anlagen			300'000			
5 SOZIALE WOHLFAHRT					63'366.45	
570 Seniorenzentrum Brunnenhof					63'366.45	
503.00 Hochbauten					63'366.45	
6 VERKEHR	246'839.10		775'000		-561'258.40	
620 Gemeindestrassen, Plätze, Wege	246'839.10		775'000		-561'258.40	
501.00 Tiefbauten	246'839.10		775'000		-561'258.40	
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	312'108.90	456'544.30	688'000	488'000	600'228.55	600'228.55
710 Abwasserbeseitigung	312'108.90	456'544.30	488'000	488'000	600'228.55	600'228.55
501.00 Kanalisation	312'108.90		488'000		600'228.55	
610.00 Anschlussgebühren		312'228.20		200'000		367'491.10
611.00 Erschliessungsbeiträge		144'316.10				2'202.25
650.00 Entnahme aus Verpflichtungen Abwassergebühren				288'000		230'535.20
780 Uebrigter Umweltschutz			200'000			
501.00 Tiefbauten			200'000			
9 FINANZEN UND STEUERN		45'445.15		3'900		24'560.50
999 Abschluss		45'445.15		3'900		24'560.50
690.10 Nettoinvestitionen Zivilschutz		45'445.15		3'900		24'560.50

Bilanz per 31. Dezember 2019

	01.01.2019	Veränderung 2019		31.12.2019
	AKTIVEN	Zuwachs	Abgang	AKTIVEN
1 AKTIVEN	37'885'581.05	6'245'579.94	4'414'630.72	39'716'530.27
10 FINANZVERMÖGEN	24'972'471.05	6'245'579.94	3'452'330.72	27'765'720.27
100 Flüssige Mittel	8'257'122.45	1'389'823.81	2'438'887.77	7'208'058.49
1000 Kasse	1'259.05	4'478.00		5'737.05
1001 Postcheck	5'850'254.25		2'438'887.77	3'411'366.48
1002 Banken	2'405'609.15	1'385'345.81		3'790'954.96
101 Guthaben	4'153'848.80	49'397.18	300'251.85	3'902'994.13
1011 Kontokorrente				
1012 Steuerguthaben	2'024'169.46		300'251.85	1'723'917.61
1015 Übrige Debitoren	2'129'679.34	49'397.18		2'179'076.52
102 Anlagen	12'049'380.65	4'806'358.95	480'000.00	16'375'739.60
1021 Aktien und Anteilscheine	201.00			201.00
1022 Darlehen	4'270'000.00		480'000.00	3'790'000.00
1023 Liegenschaften des Finanzvermögens	7'779'179.65	4'806'358.95		12'585'538.60
103 Transitorische Aktiven	512'119.15		233'191.10	278'928.05
1030 Transitorische Aktiven	512'119.15		233'191.10	278'928.05
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	12'280'810.00		762'300.00	11'518'510.00
114 Sachgüter	12'280'809.00		762'300.00	11'518'509.00
1141 Tiefbauten	3'379'605.00		43'100.00	3'336'505.00
1143 Grundstücke/Hochbauten	8'843'204.00		707'600.00	8'135'604.00
1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	58'000.00		11'600.00	46'400.00
115 Darlehen und Beteiligungen	1.00			1.00
1153 Eigene Anstalten	1.00			1.00
12 SPEZIALFINANZIERUNGEN	632'300.00		200'000.00	432'300.00
128 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	632'300.00		200'000.00	432'300.00
1280 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	632'300.00		200'000.00	432'300.00

	01.01.2019	Veränderung 2019		31.12.2019
	PASSIVEN	Zuwachs	Abgang	PASSIVEN
2 PASSIVEN	37'885'581.05	2'202'980.62	372'031.40	39'716'530.27
20 FREMDKAPITAL	26'857'988.75	2'033'530.31	13'214.05	28'878'305.01
200 Laufende Verpflichtungen	2'538'368.15	134'226.21		2'672'594.36
2000 Kreditoren	2'534'408.00	56'836.41		2'591'244.41
2001 Depotgelder	2'790.00	60.00		2'850.00
2006 Kontokorrente	1'170.15	32'949.45		34'119.60
2009 Übrige laufende Verpflichtungen		44'380.35		44'380.35
201 Kurzfristige Schulden	250.00	1'250.00		1'500.00
2010 Banken				
2019 Übrige kurzfristige Schulden	250.00	1'250.00		1'500.00
202 Mittel- & langfristige Schulden	24'000'000.00	1'898'051.11		25'898'051.11
2021 Darlehen	24'000'000.00			24'000'000.00
2029 Übrige langfristige Schulden		1'898'051.11		1'898'051.11
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	125'795.75	2.99		125'798.74
2030 Eigene Anstalten	114'956.90	0.49		114'957.39
2035 Zuwendungen, Legate	832.50			832.50
2039 Uebrige Sonderrechnungen	10'006.35	2.50		10'008.85
205 Transitorische Passiven	193'574.85		13'214.05	180'360.80
2050 Transitorische Passiven	193'574.85		13'214.05	180'360.80
22 SPEZIALFINANZIERUNGEN	6'741'069.09	169'450.31		6'910'519.40
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	6'741'069.09	169'450.31		6'910'519.40
2280 Laufende Rechnung	815'311.56	70'460.06		885'771.62
2281 Investitionsrechnung	5'925'757.53	98'990.25		6'024'747.78
23 EIGENKAPITAL	4'286'523.21		358'817.35	3'927'705.86
239 Eigenkapital	4'286'523.21		358'817.35	3'927'705.86
2390 Eigenkapital	4'286'523.21		358'817.35	3'927'705.86

Liegenschaften des Finanzvermögens

		Versicherungswert 31.12.19	Buchwert 01.01.19	Buchwert 31.12.19
1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	11'557'000.00	7'779'179.65	12'585'538.60
1023.00	Schulhausboden Siebnen		1.00	1.00
1023.10	Liegenschaft Bürgerheim		1.00	1.00
1023.12	Seniorenwohnungen „Brunnenhof“			12'585'536.60

Tiefbauten (Verwaltungsvermögen)

		Buchwert 01.01.19	Aktivierungen 2019	Passivierungen 2019	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12.19
1141	Tiefbauten	3'379'605.00	246'839.10		289'939.10	3'336'505.00
1141.10	Strassen	2'754'903.00	68'288.25		225'788.25	2'597'403.00
1141.30	Kanalisation	1.00				1.00
1141.58	Ausbau Bahnhof Siebnen-Wangen	622'700.00			49'800.00	572'900.00
1141.62	T-Knoten Bahnhof-Zopfstrasse	2'000.00	178'550.85		14'350.85	166'200.00
1141.90	Öffentlicher Friedhof	1.00				1.00

Hochbauten / Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Verwaltungsvermögen)

		Versicherungswert 31.12.19	Buchwert 01.01.19	Aktivierungen 2019	Passivierungen 2019	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12.19
1143	Hochbauten		8'843'204.00			707'600.00	8'135'604.00
1143.00	Spritzenhäuser Wangen und Siebnen	174'379.00	1.00				1.00
1143.01	Schiessanlage Wangen-Nuolen	769'658.00	1.00				1.00
1143.02	Schulhaus 1	3'935'082.00	251'300.00			20'100.00	231'200.00
1143.03	Schulhaus 2	4'746'692.00	597'100.00			47'800.00	549'300.00
1143.04	Schulhaus 3	5'705'869.00	1'370'800.00			109'700.00	1'261'100.00
1143.05	Schulhaus Nuolen	1'278'901.00	96'400.00			7'700.00	88'700.00
1143.06	Sportanlage und Kinderspielplatz		1.00				1.00
1143.07	Mehrzweckgebäude	10'826'910.00	1'445'100.00			115'600.00	1'329'500.00
1143.08	Aufstockung Verwaltung	versichert im MZWG	316'900.00			25'400.00	291'500.00
1143.09	Alters- und Pflegeheim		4'315'700.00			345'300.00	3'970'400.00
1143.10	Schulräume MZWG	versichert im MZWG	221'100.00			17'700.00	203'400.00
1143.11	Kindergarten Siebnen	versichert durch Gebr. Bruhin	228'800.00			18'300.00	210'500.00
1143.12	Badi Nuolen		1.00				1.00
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge		58'000.00			11'600.00	46'400.00
1146.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge		58'000.00			11'600.00	46'400.00

Mittel- und langfristige Schulden

		01.01.2019	Veränderung 2019		31.12.2019
		BESTAND	Zuwachs	Abgang	BESTAND
2021	Darlehen	24'000'000.00			24'000'000.00
2021.16	Darlehen von SZ Kantonalbank Rollover-Flex Darlehen ab 01.08.2013	4'000'000.00			4'000'000.00
2021.17	Darlehen von SZ Kantonalbank Rollover-Flex Darlehen ab 01.08.2014	4'000'000.00			4'000'000.00
2021.18	Darlehen von SZ Kantonalbank Rollover-Flex Darlehen ab 03.11.2014	1'000'000.00			1'000'000.00
2021.19	Darlehen von Axa Leben AG ZS 1.05 % / Laufzeit 16 Jahre / Ablauf 2032	4'000'000.00			4'000'000.00
2021.20	Darlehen von SZ Kantonalbank ZS 1.52 % / Laufzeit 15 Jahre / Ablauf 2032	6'000'000.00			6'000'000.00
2021.21	Darlehen von SZ Kantonalbank ZS 1.58 % / Laufzeit 15 Jahre / Ablauf 2032	6'000'000.00			6'000'000.00
2029	Übrige langfristige Schulden		1'898'051.11		1'898'051.11
2029.00	OTC-Derivat Zins-Swap / Laufzeit 32 Jahre / Ablauf 2044		1'898'051.11		1'898'051.11

Verpflichtungskredite

	Beschlossene Verpflichtungskredite	Davon bereits beansprucht bzw. ausbezahlt bis Ende 2019	Noch bestehende Verpflichtungskredite bis Ende 2020	Voraussichtliche Fälligkeiten 2020 gemäss Budget 2020 Verpflichtungskredit	Restlicher Verpflichtungskredit per 01.01.2021
1141 Tiefbauten	7'294'400.00	6'672'021.62	1'390'991.03	-790'000.00	651'991.03
Kanalisation	1'093'000.00	1'172'134.35			
Öffentlicher Friedhof	89'400.00				
*) Erschliessungsplan 2008 (Strassen)	888'000.00	1'666'878.30		-800'000.00	-729'000.00
Erschliessungsplan 2002 (Kanalisation) Mariahöfli	323'000.00	163'321.70	159'678.30		159'678.30
Erschliessungsplan 2008 (Kanalisation)	2'270'000.00	2'151'867.53	118'132.47		118'132.47
Erschliessungsplan 2014 (Strassen)	715'000.00	486'616.00	228'384.00		228'384.00
Erschliessungsplan 2014 (Kanalisation)	1'290'000.00	850'402.09	439'597.91		439'597.91
Einlenker Zopf- / Bahnhofstrasse (Strasse) 2018	626'000.00	180'801.65	445'198.35	10'000.00	435'198.35
*) Bemerkungen zur Position Erschliessungsplan 2008 (Strassen)		1. Erschliessungsbeiträge bzw. Baukostenbeiträge betr. Projekt Zopfstrasse (Fr. 360'648.55 wurden im 2018 einbezahlt. 2. Erschliessungsbeiträge gem. Beitragsplan zur Zeit ist Beitragsplan werden im 2020 in Rechnung gestellt.			

Seniorenzentrum Brunnenhof – Erfolgsrechnung 2019

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Aufwand	5'350'046		5'258'876		5'014'876	
3 Personalaufwand	4'546'965		4'410'470		4'316'005	
31 Besoldungen	3'673'949		3'534'585		3'508'291	
37 Sozialversicherungsaufwand	824'788		767'005		745'184	
38 Honorare für Leistungen Dritter	830		50'000		38'785	
39 Personalnebenaufwand	47'398		58'880		23'746	
4 Sachaufwand	803'081		848'406		698'871	
40 Medizinischer Bedarf	62'219		53'326		60'963	
41 Lebensmittel	240'412		263'000		228'263	
42 Haushalt	77'846		85'000		65'847	
43 Unterhalt und Reparaturen	62'939		57'000		45'687	
44 Aufwand für Anlagenutzung	103'596		129'480		38'367	
45 Energie und Wasser	64'904		70'000		62'147	
46 Kapitalzinsen und Bankspesen	12'019		22'000		16'286	
47 Büro und Verwaltung	119'966		121'000		133'943	
48 Übriger bewohnerbezogener Aufwand	11'443		14'500		7'517	
49 Übriger Sachaufwand	47'736		33'100		39'851	
Ertrag		5'274'117		5'395'081		5'691'189
60 Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen		5'096'433		5'205'246		5'491'039
62 Medizinische Nebenleistungen ¹⁾		35'950		34'326		36'458
65 Übrige Leistungen an Heimbewohner		6'104		29'509		33'906
66 Miet- und Kapitalzinsertrag		5'143		6'000		5'993
67 Leistungen Cafeteria		114'236		100'000		98'034
68 Leistungen Personal und Dritte		16'251		20'000		25'759
Gewinn (-Verlust)	-75'929		136'205		676'312	

Seniorenzentrum Brunnenhof – Bilanz per 31. Dezember 2019

29

nach Gewinnverwendung

	31.12.2019	31.12.2019
	AKTIVEN	PASSIVEN
Aktiven		
10 Umlaufvermögen		
Betriebskasse	6'654	
Cafeteriakasse	500	
Spendenkonto	58'663	
Forderungen	730'890	
Vorräte	27'809	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	14'377	
Total Umlaufvermögen	838'893	
11 Anlagevermögen		
Mobilien	385'651	
Immobilien Abschreibungsverteilung	432'300	
Total Anlagevermögen	817'951	
Total Aktiven	1'656'844	
 Passiven		
20 Fremdkapital		
Betriebskonto SZKB 584074-1360		502'868
Lieferantenkreditoren		114'736
Übrige Kreditoren		3'737
Vorauszahlung Heimbewohner		296'000
Darlehen Gemeinde Wangen		300'000
Darlehen Abschr. Immob. Gemeinde Wangen		432'300
Rückstellungen Pflegematerial (MiGel)		34'314
Passive Rechnungsabgrenzungen		79'300
Total Fremdkapital		1'763'255
21 Eigenkapital		
Fondskapital Spenden von Stiftungen, Privaten		58'663
Ergebnisvortrag		-165'074
Total Eigenkapital		-106'411
Total Passiven		1'656'844
¹⁾ Erträge aus Mittel- und Gegenständen (MiGel) mussten wegen eines Bundesgerichtsentscheids zurückgestellt werden (siehe Bilanz Kto 2088)		

Geschätzte Wangnerinnen und Wangner

Das Seniorenzentrum blickt auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Am 1. September konnte die neue Wohngruppe Etzel eröffnet werden.

Im Berichtsjahr konnten Einnahmen aus Pensions- und Pflege- taxen von CHF 5'096'433 erzielt werden. Dieser Wert liegt mit CHF 108'813 unter dem Budget und mit CHF 394'606 unter dem Vorjahr.

Die Pensionstaxen belaufen sich auf CHF 3'115'673 und liegen damit mit CHF 196'256 über dem Budget und mit CHF 89'637 auch über dem Vorjahreswert. Auf die neu eröffnete Wohngruppe Etzel entfallen Pensionseinnahmen von CHF 135'810 (Budget CHF 209'292). Die Mindereinnahmen für die Wohngruppe Etzel sind nebst einer tieferen Belegung auch auf die mit zwei Monaten verspätete Eröffnung zurückzuführen.

Die Einnahmen aus Pflorgetaxen belaufen sich auf CHF 1'980'760 und liegen damit mit CHF 305'069 deutlich unter dem budgetierten Wert und mit CHF 484'243 unter dem Vorjahr. Für das Budget 2019 wurde eine durchschnittlich verrechenbare Pflegestufe von 5 angenommen. Effektiv verrechnet wurde ein durchschnittliche Pflegestufe von 4. Dieser Wert liegt unter den Erwartungen. Auf die Wohngruppe Etzel entfallen Einnahmen aus Pflorgetaxen von CHF 108'641 (Budget CHF 89'752).

Der Personalaufwand Pflege beläuft sich auf TCHF 2'284'060 und liegt mit CHF 126'509 über dem budgetierten Wert. Von dieser Abweichung entfallen TCHF 44'000 auf die Wohngruppe Etzel. Die Eröffnung der Wohngruppe Etzel erfolgte verzögert. Personal musste frühzeitig bereitgestellt werden und belastete das Budget zusätzlich. Im Gegenzug musste das Budget von CHF 50'000 für temporäre Arbeitskräfte nicht beansprucht werden.

Der Besoldungsaufwand für die übrigen Dienste liegt mit CHF 1'389'889 nur mit CHF 12'855 über dem budgetierten Wert.

Der übrige Sachaufwand beläuft sich auf CHF 803'081 und liegt mit CHF 45'325 unter dem Budget. Auf die Wohngruppe Etzel entfallen Sachaufwendungen von CHF 103'859 bei einem budgetierten Wert von CHF 129'548.

Unter dem Strich bedeutet dies, dass für das Berichtsjahr ein Verlust von CHF 75'929 resultiert. Für das Seniorenzentrum resultiert ein Gewinn von CHF 64'748 und für die Wohngruppe Etzel ein Verlust von CHF 140'677. Der Gewinn für das Seniorenzentrum liegt damit CHF 98'999 unter dem budgetierten Wert. Die Erklärung liegt in den Mindereinnahmen bei den Pflorgetaxen und beim Lohnaufwand Pflege. Für die Wohngruppe Etzel war nur ein Verlust von CHF 27'542 budgetiert. Das Budget rechnete aber mit einer längeren Betriebsdauer.

Das Jahr 2019 stand unter anderem im Zeichen des Neubaus der Seniorenwohnungen und Wohngruppe Etzel. Mit Genugtuung

stellen wir fest, dass der Neubau nach Plan verlaufen ist. Es war eine schöne Erfahrung und nicht selbstverständlich, wie die Mehrarbeit souverän mit einer positiven Haltung und viel Elan gemeistert wurde. Es ist uns bewusst, dass diese zusätzlichen Aufgaben und Herausforderungen, die einen oder anderen an ihre persönliche Leistungsgrenze gebracht haben.

Es ist uns gelungen!

Die entstandenen Seniorenwohnungen und Wohngruppe Etzel entsprechen voll und ganz den Erwartungen. Erfreulich, dass dieser Neubau erfolgreich Mitte Jahr 2019 beendet werden konnte. «Es het e greuti Sach geh».

Das Jahr 2019 hat sowohl allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in vielerlei Hinsicht grossen Zusatzaufwand an Kraft und Energie abverlangt. Wir bedanken uns für alle geleisteten Arbeiten und das grosse Engagement für unser Haus.

Beatrice Waltenspühl
Präsidentin Betriebskommission

Wim Brueren
Zentrumsleiter

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wangen zur Rechnung 2019 des Seniorenzentrums Brunnenhof

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die vorgelegte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr des Seniorenzentrums Brunnenhof geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese Jahresrechnung zu prüfen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 75'929.11 zu genehmigen.

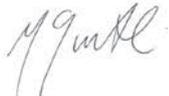
Wangen, 12. März 2020

Die Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Klaus Schibli



Aktuarin: Yvonne Guntlin Fontana



Mitglieder: Isabella Bruhin



Reto Klarer



Géraldine Bruhin



Elektrizitätswerk Wangen – Rechnung 2019

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
EW Wangen	4'045'203.95	4'167'847.46	4'083'650	4'086'400	4'068'572.84	4'154'030.05
3 Total Betriebsertrag		4'150'916.66		4'070'000		4'137'681.50
Total Handelsertrag Elektrizität		4'075'622.99		3'985'000		4'147'181.81
32 Handelsertrag						
3200 Ertrag Energie		1'272'331.15		1'260'000		1'327'281.28
3203 Ertrag Naturstrom		2'055.28		5'000		2'198.95
3210 Ertrag Netznutzung		2'133'165.91		2'080'000		2'139'328.62
3220 Ertrag Systemdienstleistungen Swissgrid		63'123.99		60'000		82'854.11
3222 Ertrag Bundesabgaben (KEV)		604'946.66		580'000		595'518.85
Total Dienstleistungsertrag und übriger Ertrag		75'293.67		85'000		-9'500.31
34 Dienstleistungsertrag						
3400 Ertrag Dienstleistungen Dritte		13'325.10		30'000		25'291.75
3410 Ertrag Anschlusskosten Elektrizität	1					-31'035.00
3450 Ertrag Dienstleistung Datennetz (Glasfaser)		46'222.80		30'000		34'612.50
36 Übriger Ertrag						
3600 Ertrag Netzanschlussgebühren	2					-36'000.00
3610 Verschiedene Einnahmen		24'211.88		30'000		12'921.30
39 Ertragsminderungen						
3910 Verluste Elektrizität	3	-8'466.11		-5'000		-15'290.86
4 Total Material, Warenaufwand+Dienstleistung	2'882'027.20		2'985'200		2'932'360.30	
Total Materialaufwand + Unterhalt Elektrizität	433'018.82		494'000		446'457.94	
40 Materialaufwand						
4000 Zähler und Schaltapparate		75'964.58		85'000		78'679.99
4090 Betriebs- und Installationsmaterial		1'400.18		6'000		2'776.56
4095 Verbrauchsmaterial		1'604.33		3'000		1'120.75
41 Unterhalt Elektrizität						
4100 URE Zähler und Schaltapparate		49'823.33		50'000		40'344.07
4110 URE Trafostationen, Leitungsnetz, Anlagen		304'226.40		350'000		323'536.57
Total Energiehandelsaufwand	2'431'063.72		2'445'600		2'459'815.35	
42 Handelswarenaufwand						
4200 Einkauf Energie		1'184'385.30		1'220'000		1'176'236.55
4210 Einkauf Energie aus Rücklieferung / Naturstrom	4	53'805.98		35'000		42'738.02
4220 Vorgelagerte Netze / Netznutzung		531'888.90		550'000		562'469.23
4222 Abgaben Systemdienstleistungen Swissgrid		62'454.84		60'000		82'854.11
4224 Bundesabgaben (KEV)		598'524.90		580'000		595'513.64
4290 Allg. Abgaben / Gebühren		3.80		600		3.80
Total Dritt-/Dienstleistungen + übriger Aufwand	17'944.66		45'600		26'087.01	
44 Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen						
4400 Fremdarbeiten		9'198.37		35'000		17'400.89
46 Übriger Aufwand						
4600 Entschädigungen				600		
4620 Pikettkosten		8'746.29		10'000		8'686.12
4.9 Bruttoergebnis 1	1'268'889.46		1'084'800		1'205'321.20	

1 + 2 Kto 3410 und Kto 3600 die Minus-Erträge Rechnung 2018 resultieren aus einer abgelaufenen Baubewilligung aus dem Jahre 2016

3 Kto 3910 a.o. Verlust Rechnung 2018 nach abgeschlossenem Konkurs einer juristischen Person aus dem Jahre 2012

4 Kto 4210 die Höhe der Rückspeisung aus dem Netz Siebnen variiert - abhängig vom Betrieb Mühlebachkanal - der Budgetwert beruht auf Annahmen

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Total Personalaufwand	312'626.20		313'500		316'236.75	
Total Personalaufwand	312'626.20		313'500		316'236.75	
50 Löhne u. Entschädigungen						
5000 Löhne	258'776.05		260'000		263'338.35	
57 Sozialversicherungen						
5700 AHV, IV, EO, ALV, FAK	19'901.35		15'000		15'462.00	
5720 Berufliche Vorsorge BVG	23'848.95		24'000		24'755.20	
5730 Unfallversicherung BU, NBU	3'918.70		4'000		4'229.05	
5740 Krankentaggeldversicherung KTG	2'647.20		3'000		2'463.10	
58 Übriger Personalaufwand						
5800 Aus- und Weiterbildung	1'024.98		5'000		4'276.04	
5820 Spesenentschädigungen	1'428.00		2'000		1'495.88	
5850 Übriger Personalaufwand	1'080.97		500		217.13	
5.9 Bruttoergebnis 2	956'263.26		771'300		889'084.45	
6 Übriger Betriebsaufwand	132'635.95		164'150		103'357.26	
Total Übriger Betriebsaufwand	132'635.95		164'150		103'357.26	
60 Raumaufwand						
6000 Miete, Benützungskosten	26'056.00		26'100		26'056.00	
6030 Mietnebenkosten			500			
6050 URE und Reinigung Werkhof Büelgasse			500			
6060 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial			100			
61 Unterhalt, Rep, Ersatz mobile Sachanlagen						
6100 URE Maschinen, Geräte, Werkzeuge	2'393.95		2'500		1'638.76	
6110 URE Büromöbiliar u. -maschinen	135.47		1'000		517.08	
6120 URE EDV-Geräte u. -maschinen	2'076.28		3'000		1'463.84	
62 Fahrzeug- u. Transportaufwand						
6200 Fahrzeug- u. Transportaufwand	4'041.66		7'000		3'778.78	
6230 Verkehrsabgaben, Gebühren			250			
63 Sachvers, Abgaben, Gebühren, Bewilligung						
6300 Sachversicherungen	10'043.90		12'000		10'014.15	
64 Energie- u. Entsorgungsaufwand						
6405 Entsorgung	1'006.08		1'200		563.14	
65 Verwaltungs- u. Informatikaufwand						
6500 Büromaterial	1'371.12		1'000		753.66	
6510 Telefon, Internet, Funk	3'512.84		3'000		2'127.01	
6520 Porti, Frankiermaschine, Frachten	6'719.31		9'000		6'672.19	
6530 Drucksachen, Fachliteratur	3'102.02		5'000		3'550.33	
6540 Publikationen, Inserate			2'000			
6550 EDV Systemsoftware, Lizenzen	49'784.78		50'000		27'772.70	
6551 EDV Wartung	7'357.76		15'000		4'045.04	
6552 EDV Hardware	1'500.00		5'000		5'143.08	
6560 Einzugs- u. Betreuungskosten	-331.90		1'000		791.45	
6570 Rechts- u. Beratungskosten	6'321.21		10'000		1'159.70	
6580 Kostenanteil an Verwaltungskosten GDE	5'000.00		5'000		5'000.00	
6585 Werk- u. Verbandsbeiträge	250.00		500		250.00	
6590 Übriger Verwaltungsaufwand	1'285.55		1'500		1'867.55	
67 Übriger Betriebsaufwand						
6700 Sonstiger Aufwand	1'009.92		2'000		192.80	
67.1 Betriebsergebnis 3	823'627.31		607'150		785'727.19	

Elektrizitätswerk Wangen – Rechnung 2019

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
68 Total Finanzerfolg	43'361.54	730.80	84'800	200	54'949.95	148.55
Total Finanzerfolg	43'361.54	730.80	84'800	200	54'949.95	148.55
68 Finanzerfolg						
6800 Bank- / PC-Zinsen			100			
6801 Darlehenszinsen	39'460.40		80'000		50'816.00	
6840 Bank- / PC-Spesen	3'866.39		4'500		4'129.85	
6845 Übriger Finanzaufwand	34.75		200		4.10	
6850 Zinsertrag				100		
6890 Übriger Finanzertrag		730.80		100		148.55
69 Total Abschreibungen	665'565.91		520'000		658'146.03	
Total Abschreibungen	665'565.91		520'000		658'146.03	
69 Abschreibungen						
6900 Abschreibungen	659'411.00		520'000		642'088.00	
6970 ausserordentliche Abschreibungen	6'154.91				16'058.03	
6.9 Betriebsgewinn / -verlust	115'430.66		2'550		72'779.76	
7 Total Betriebliche Nebenerfolge	8'987.15	16'200.00	16'000	16'200	3'522.55	16'200.00
Total Erfolg betriebliche Liegenschaft	8'987.15	16'200.00	16'000	16'200	3'522.55	16'200.00
75 Erfolg betriebliche Liegenschaft						
7500 Liegenschaftsertrag		16'200.00		16'200		16'200.00
7510 Liegenschaftsaufwand	8'765.30		15'000		3'253.75	
7515 Nebenkosten	221.85		1'000		268.80	
85.1 Unternehmensgewinn / -verlust	122'643.51		2'750		85'457.21	
8.9 Gewinnverwendung						
Reingewinn	122'643.51		2'750		85'457.21	

Elektrizitätswerk Wangen – Bilanz per 31. Dezember 2019

		31.12.2019	31.12.2019
		Aktiven	Passiven
1	AKTIVEN	6'808'701.23	
10	Umlaufvermögen	1'845'276.95	
100	Total Flüssige Mittel	633'831.83	
1000	Kasse	608.05	
1010	Postcheck	609'082.30	
1020	Schwyzer Kantonalbank	24'141.48	
110	Total Guthaben	1'210'097.12	
1100	Ford. aus Lieferung u. Leistung gegen Dritte (Energie)	1'094'855.52	
1105	Ford. aus Lieferung u. Leistung Dritter (Diverses)	115'241.60	
130	Total Aktive Rechnungsabgrenzung	1'348.00	
1300	Vorausbezahlte Aufwendungen TA	1'348.00	
14	Total Anlagevermögen	43'100.00	
1400	Aktien Energie March Netze AG	43'100.00	
15	Total Anlagen	4'723'551.91	
1500	Netz und Anlagen Wangen	808'348.48	
1510	Netz und Anlagen Netz Siebnen	2'321'780.00	
1530	Netz / Leitungen	1'026'189.04	
1531	TS Gebäude u. Verteilnkabinen	206'080.18	
1532	Rundsteuerung / Zähler	234'262.85	
1540	Photovoltaikanlage	126'891.36	
19	Total Anlagen im Bau	196'772.37	
2	PASSIVEN		6'808'701.23
20	Total Kurzfristiges Fremdkapital		875'215.59
200	Kurzfristiges Fremdkapital		752'865.78
2000	Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistungen Dritter		745'799.80
2030	Anzahlungen von Kunden		4'771.23
9901	Anzahlungen von Kunden vor EDV-Systemwechsel		2'294.75
220	Total übrige kurzfr. Verbindlichkeiten		30'648.38
2205	Kreditor Mehrwertsteuer		30'648.38
230	Total Passive Rechnungsabgrenzung u. kurzfristige Rückstellungen		91'701.43
2300	Passive Rechnungsabgrenzung TP		18'813.53
2310	Rückstellung Allg. Reserven		72'887.90
24	Total Langfristiges Fremdkapital		3'490'000.00
2500	Darlehen Gemeinde Wangen		3'490'000.00
26	Total Langfristige Rückstellungen		272'548.05
2600	Rückerstattung Kraftwerk Wägital AG		272'548.05
28	Total Eigenkapital		2'170'937.59
2800	Kapitalkonto		2'048'294.08
	Reingewinn		122'643.51

Investitionsrechnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	368'182.32	210'123.80	710'000	130'000	438'425.34	187'169.50
153 Verteilnetz	189'816.88		510'000	30'000	276'508.04	
154 Übrige Investitionen	128'153.38	46'222.80	160'000	40'000	143'229.11	34'612.50
19302785 Netzanschlussgebühren		71'136.00		20'000		78'040.00
19302769 Anschlusskosten		92'765.00		40'000		74'517.00
19302780 Aufwand Hausanschlüsse	50'212.06		40'000		18'688.19	

Spartenrechnungen	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Turbinen Wangen / Nuolen						
Ertrag		11'614.39		16'000		10'173.35
Beiträge Dritter		7'502.25				4'660.25
Betriebskosten und Unterhalt	23'242.95		8'000		4'679.89	
Unterhalt Mühlebachkanal 1	31'545.99		5'000		33'403.77	
Versicherung	2'525.10		2'490		2'495.40	
Zins						
Abschreibungen						
Saldo	57'314.04	19'116.64	15'490	16'000	40'579.06	14'833.60
Mehrertrag / - Aufwand	-38'197.40		510		-25'745.46	
Photovoltaikanlagen						
Ertrag		5'330.26		1'560		1'246.96
Betriebskosten und Unterhalt	200.00		200		60.00	
Zins	1'853.31		395		382.48	
Abschreibungen 2	17'714.00		2'109		3'151.00	
Saldo	19'767.31	5'330.26	2'704	1'560	3'593.48	1'246.96
Mehrertrag / - Aufwand	-14'437.05		-1'144		-2'346.52	
Datennetz (Glasfaser)						
Ertrag		46'222.80		35'384		34'612.50
Betriebskosten und Unterhalt	3'550.00		4'000		3'340.00	
Zins	4'624.63		4'209		3'391.62	
Abschreibungen	37'769.00		22'450		27'946.00	
Saldo	45'943.63	46'222.80	30'659	35'384	34'677.62	34'612.50
Mehrertrag / - Aufwand	279.17		4'725		-65.12	

1 Inklusive Kosten Sanierungsprojekt KST 2230 Mühlebachkanal Siebnen - Sportplatz Wangen

2 Abschreibung inklusive neue PV Anlage Seniorenwohnungen Hengstackerstr. 6

Mit CHF 120'077.61 höher als budgetiert schliesst die Rechnung 2019 des EW Wangen mit einem Gewinn von CHF 122'643.51 ab. Dieser Gewinn resultiert nach Abzug von CHF 665'565.91 Abschreibungen. Wesentliche Faktoren für den besseren Jahresabschluss sind der Ertragsüberschuss im Energieverkauf aufgrund des gesteigerten Energieabsatzes im Geschäftsjahr 2019 sowie Minderaufwände in den meisten Unterhaltskonti.

Energiehandel und Tarifentwicklung

Die Energiepreise an den europäischen Börsen zeigen weiterhin steigende Tendenz. Dank der Beschaffungsstrategie der Energie March Netze AG über mehrere Jahre konnte das Preisniveau dem des Jahres 2018 angeknüpft werden. Da die Energiepreise weiterhin rasant angestiegen sind musste für das Lieferjahr 2020 die Erhöhung des Energieeinkaufspreises von durchschnittlich 30% an die Kunden weitergegeben werden. Die EW-Kommission ist trotz des schwierigen Umfelds bemüht für die Stromkunden des EW Wangen auch weiterhin attraktive Strompreise anzubieten.

Datennetz

Sehr erfreulich entwickelt sich die Sparte Datennetze. Das Ertragskonto schliesst CHF 16'222.80 über den budgetierten Einnahmen für Dienstleistungen im Datennetz. Der Ertrag setzt sich hauptsächlich aus der Vermietung von Glasfasern an Dritte und der Fiberstream 87 AG in Lachen zusammen, welcher für das Geschäftsjahr 2018 erstmals einen Ertragsüberschuss ausweisen konnte. Der Nutzungsvertrag zwischen dem EW Wangen und der Fiberstream 87 AG sieht unter bestimmten Bedingungen eine Gewinnbeteiligung der Netzpartner vor. In der Folge konnte das EW Wangen im 2019 erstmals am Gewinn der Fiberstream 87 AG partizipieren.

Betriebsaufwand und Investitionen

Die Positionen 40/41 Materialaufwand und Unterhalt Elektrizität „Zähler- und Schaltapparate sowie Unterhalt Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen“ konnten mit rund CHF 45'000.00 unter Budget abgeschlossen werden. Im Bereich des Zählerwesens wurden im Jahr 2019 CHF 75'964.58 in moderne Smart-Meter mit Fernablesemöglichkeit investiert.

Im vergangenen Jahr wurden diverse Investitionen und kleinere Projekte im laufenden Unterhalt umgesetzt und abgeschlossen. Namentlich sind dies: Die PV-Anlage auf dem Dach der Seniorenwohnungen, die Teilsanierung der Trafostation Unterwydenhof sowie die Sanierung der Trafostation Fabrik.

Gesamthaft stieg das Anlagevermögen um CHF 204'281.32

und davon konnten Abschreibungen von CHF 665'565.91 getätigt werden.

Finanzaufwand

Die Rückzahlung des von der Gemeinde gewährten Darlehens für den Kauf der EW Wirth Netze ist auf Kurs. Dank der optimalen Entwicklung der Zinsen konnte der Zinsaufwand für das Darlehen um CHF 40'539.60 unter Budget abgeschlossen werden.

Schlusswort

Bei dieser Gelegenheit danken wir all unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen.

EW-Kommission Wangen, Kari Odermatt, Präsident

Beschlussfassung über die Genehmigung des Reglements über die allgemeinen Bedingungen über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsreglement)

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das vorliegende Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsreglement) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsreglement) zustimmen?

Bericht des Gemeinderates

Das EW – Reglement in seiner heutigen Fassung wurde Ende der 90er Jahre erstellt und am 1. November 2000 in Kraft gesetzt. Dementsprechend sind im Laufe der Zeit einige Gesetzesänderungen hinzugekommen, welche das heutige Reglement nicht mehr abdecken vermag. Insbesondere sind hier Stichworte wie Marktöffnung, Eigenverbrauchsregelung oder Energiestrategie 2050 aber auch die Bemessungsgrundsätze für die Gebührenerhebung zu nennen.

Da auch einige umliegende Elektrizitätswerke in der March Reglements-Revisionen planten, hat sich die Energie March Netze AG dieser Thematik angenommen und ein Musterreglement zuhanden der Märchler Elektrizitätswerke erstellt und vorprüfen lassen. Zielsetzung war unter anderem die Vereinheitlichung aller Elektrizitätsreglemente in der March. Als erstes hat bereits die Gemeinde Galgenen im Jahr 2019 ein neues Elektrizitätsreglement für die Gemeindewerke (Strom und Wasser) erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Das EW Wangen hat im Frühling 2019 die Arbeiten mit rechtsanwaltlicher Unterstützung aufgenommen und die vorliegende Version für das EW Wangen ausgearbeitet.

Die EW – Kommission hat das Reglement an den Sitzungen vom 18. Oktober und 20. November 2019 eingehend beraten. Anlässlich der Sitzung vom 05. Dezember 2019 hat der Gemeinderat das neue Elektrizitätsreglement zuhanden der Gemeindeversammlung zur Beratung und Überweisung an die Urnenabstimmung verabschiedet. Damit das neue Elektrizitätsreglement in Kraft treten kann bedarf es der Zustimmung des Bürgers. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch den kantonalen Rechtsdienst des Kantons Schwyz wird die Genehmigung erwartet.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat und die EW-Kommission empfehlen Ihnen, dem vorliegenden Sachgeschäft zuzustimmen.



Reglement

über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	4
2. Kapitel Kundenverhältnis	5
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	6
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen	7
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
4. Kapitel Netzanschluss	9
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen.....	11
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	13
Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich.....	13
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	14
5. Kapitel Messeinrichtungen	14
Art. 14 Messeinrichtungen	14
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	15
6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife	16
Art. 16 Grundsatz	16
Art. 17 Netzzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses	16
Art. 18 Groberschlussbeiträge.....	17
Art. 19 Netzkostenbeiträge	17
Art. 20 Netznutzungsgebühren	18
Art. 21 Preise für die Energielieferung	18
Art. 22 Publikationen.....	19
Art. 23 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand	19
7. Kapitel Inkasso	19
Art. 24 Feststellung Energieverbrauch	19
Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung	19
8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen	20
Art. 26 Rechtsschutz.....	20
Art. 27 Schlussbestimmungen	20

(Elektrizitätsreglement)

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Aufgaben und Leitung des Elektrizitätswerks Wangen

Das Elektrizitätswerk Wangen (nachfolgend Werk genannt), ist eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Wangen (Schwyz). Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderrechnung.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit seine Anlagen dies erlauben, elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Das Werk kann, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls elektrische Energie in andere Gemeinden liefern.

Die Aufsicht über das Werk hat die vom Gemeinderat gewählte EW – Kommission. Diese hat dem Gemeinderat Bericht und Antrag über grössere Erweiterungen der Werksanlagen zu stellen.

Die Leitung und Verwaltung des Werks ist Sache des vom Gemeinderat gewählten Betriebsleiters. Bei der Eriedigung der laufenden Geschäfte hat sich der Betriebsleiter an die Budgetvorgaben sowie Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates und der EW – Kommission zu halten.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a) Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b) Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c) Energiegesetz (EnG)
- d) Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e) Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- f) Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- g) Kantonales Energiegesetz
- h) Kantonale Energieverordnung
- i) Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGZRLG)
- j) Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGZStromVG)
- k) Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)
- l) Kantonale Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz

3. Kundenverhältnis

Dieses Reglement mit den zugehörigen Anhängen 1, Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Art. 10 Elektrizitätsreglement), 2, Netzanschlussgebühren Elektrizitätsversorgung (Art. 17 Elektrizitätsreglement), und 3, Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung (Art. 19 Elektrizitätsreglement), sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nach-

stehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

4. Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenenergiezeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen; Festivals; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Grundeigentümer (Alleineigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer und Gesamteigentümer)¹ der anzuschliessenden Sache bzw. im Falle von Baurechten die Baurechtsberechtigten.
- b) Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Grundeigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Grundeigentümer.
- d) Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet des Werks, welche keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marköffnung als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

¹ Soweit in diesem Reglement nachfolgend der Begriff «Grundeigentümer» verwendet wird, sind damit sämtliche Formen des Grundeigentums, also Alleineigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum und Gesamteigentum gemeint.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Voraussetzungen

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. Kunde mit freiem Marktrecht

Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit dem Werk ein Netzanschlussvertrag abzuschließen. Für Nebenpunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der ElCom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

5. Einsicht in Unterlagen

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen – durch schriftliche Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

5. Die Nichtbenutzung des Netzanschlusses, die nicht erfolgende Nutzung des Netzes bzw. der nicht erfolgende Bezug von Energie sowie die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsberechtigten.

7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer der Liegenschaft bzw. der Baurechtsberechtigte für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse.

2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte (Verkäufer) und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.

3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte solidarisch.

3. Kapitel **Netznutzung und Energielieferung**

Art. 6 **Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

1. *Berechtigung*

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. *Verantwortung*

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. *Besondere Bedingungen*

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 7 **Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen**

1. *Energielieferung und Ausnahmen*

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. *Einschränkungen und Unterbrechungen*

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte, bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

- f) bei behördlich angeordneten Massnahmen, z.B. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.

3. *Rücksichtnahme und Information*

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussetzbar längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

4. *Technische Einrichtungen*

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten durch eine klassische Rundsteuerung einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. *Kundenpflichten*

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. *Kunden im Parallelbetrieb*

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werks spannungslos ist.

7. *Haftung*

Das Werk haftet, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (ElecG), Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwächst, sofern nicht grobfahrlässig oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 8 **Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

1. *Einstellen der Energielieferung*

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;

- c) den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglichen;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. *Mangelhafte elektrische Einrichtungen*

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. *Umgehung Tarif und/oder widerrechtlicher Energiebezug*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzüge zu erstatten.

4. *Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten*

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. *Haftung*

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seines Netzanschlusses, seiner elektrischen Einrichtungen und seiner elektrischen Geräte dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel **Netzanschluss**

Art. 9 **Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz;

- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

2. *Benötigte Dokumente*

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. *Erkundungspflicht*

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. *Regelung*

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. *Übertragung Datensignale*

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. *Bewilligung von Installationen und elektrischen Verbrauchern*

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. *Besondere Bedingungen und Massnahmen*

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werks oder deren Kunden stören; insbesondere auch

- bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationalen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

1. *Erstellung Netzananschlussleitung*
Das Erstellen der Netzananschlussleitung ab der Netzananschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk erhebt für die Netzananschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.
2. *Ausführung Netzananschluss*
Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
3. *Netzgrenzstelle*
Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:
 - a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1). Das Kabelschutzrohr der Netzananschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks;
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
4. *Verantwortung*
Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
5. *Zusammenhängende Baute*
Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzananschlussleitung. Weitere Netzananschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
6. *Gemeinsame Netzananschlussleitung*
Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzananschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an eine Netzananschlussleitung, die durch das Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte anzuschliessen. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzananschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

7. *Durchleitungsrecht*
Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzananschlussleitung. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte gewähren das Durchleitungsrecht auch für die Versorgung Dritter nach Massgabe von Art. 691 ZGB.
8. *Änderungen von Anschlussleitungen*
Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
9. *Überbauung*
Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
10. *Zugänglichkeit*
Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte hat sicherzustellen, dass für Bau-, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanchlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
11. *Nutzung besonderer Räumlichkeiten*
Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben des Werks in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen und ist Teil des Netzanchlusses. Der Standort solcher Stationen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Werk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, wobei sich der Netzanschlusspunkt zur Transformatorstation (Niederspannungsseite) verschiebt.
12. *Bau besonderer Räumlichkeiten*
Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
13. *Eigentumsverhältnisse*
Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
14. *Vorübergehende Netzananschlüsse*
Die Kosten für vorübergehende Netzananschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Bauteile, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

1. *Installationsbewilligung*
Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
2. *Kontrollorgan, Kontrollbewilligung*
Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstandsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
3. *Sorgfaltspflicht*
Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
4. *Periodische Kontrollen*
Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
5. *Zugänglichkeit*
Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

1. *Eigentumsverhältnisse*
Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den

15. *Öffentliche Beleuchtung*
Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.
- ### Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen
1. *Arbeiten in der Nähe von Freileitungen*
Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitung gefährdet werden könnten, so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. In der Folge besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.
 2. *Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen*
Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
 3. *Grabarbeiten*
Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
 4. *Schädigung, Gefährdung, Haftung*
Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. *Erschliessung*
Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Aligment (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
2. *Schadenersatz*
Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aus-eigenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. *Kosten Kommunikationseinrichtung*

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werks. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten. Davon ausgenommen sind intelligente Messsysteme gemäss Art. 31e StromVV.

3. *Plombierung und Beschädigung*

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur das Werk oder von diesem beauftragte plombieren, deplombieren, entfernen oder versetzen sowie ein- oder bauen und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. *Prüfung*

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen.

5. *Toleranz*

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. *Privatzähler*

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

1. *Zählerablesung*

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Werks massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch das Werk oder von diesem Beauftragte oder durch Fernablesung. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. *Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs*

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3. *Datenschutz*

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife

Art. 16 Grundsatz

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge und Gebühren sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.

2. Einmalige Beiträge und Gebühren sind:

- Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 17)
- Groberschliessungsbeiträge (Art. 18)
- Netzkostenbeiträge (Art. 19)

3. Die Netznutzungsgebühren (Art. 20) und die Preise für Energielieferung (Art. 21) können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.

4. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.

Art. 17 Netzanschlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten zu tragen (Art. 2 lit. a).

2. Die Netzanschlussgebühren sind zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Anschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand für Material- und Arbeitskosten des Werks. Im Einzelnen sind die Netzanschlussgebühren in Anhang 2 dieses Reglements festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet. Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % der Netzanschlussgebühren genehmigen Anhang 2 dieses Reglements beschliessen.
3. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Trafostation, Verteilkabine, usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage.
4. Die Netzanschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 18 Groberschliessungsbeiträge

1. Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen tragen die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen, verschaffen dem Werk unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Transformatorstationen, Verteilkabinen etc.) unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und Leitungen werden durch das Werk getragen.
2. Die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen- und Leitungen selbst für Netzanschlüsse ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen sind vollumfänglich durch die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Anschlussobjekte zu tragen. Diese haben dem Werk auch unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu verschaffen sowie die Standortflächen und die Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.
4. Dient die Anlage der Groberschliessung mehrerer Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten, so sind die Groberschliessungsbeiträge anteilmässig zu erheben.
5. Die Fälligkeit der Groberschliessungsbeiträge tritt mit der Fertigstellung der Groberschliessungsanlage ein. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieses Beitrags verlangen.
6. Die Errichtung von Groberschliessungsbeiträgen entbindet nicht von der Bezahlung von Netzanschlussbeiträgen (Art. 19).

Art. 19 Netzanschlussbeiträge

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzanschlussbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

2. Der Netzanschlussbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers. Im Einzelnen sind die Netzkostenbeiträge in Anhang 3 dieses Reglements festgehalten, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet. Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50 % der Netzkostenbeiträge gemäss Anhang 3 dieses Reglements beschliessen.
3. Netzkostenbeiträge werden erhoben:
 - beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze des Werks;
 - wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird;
 - wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
4. Die Fälligkeit der Netzkostenbeiträge tritt im Zeitpunkt ein, in dem der erstmalige Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze des Werkes erfolgt, in dem ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird, oder in dem die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
5. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
6. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauabnahme.

Art. 20 Netznutzungsgebühren

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden von den Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilernetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kVarh erhoben werden.

Art. 21 Preise für die Energielieferung

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
2. Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 22 Publikationen

1. Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 20) und Preise für die Energielieferung (Art. 21) werden jährlich in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.
2. Die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 17 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Netznutzungsgebühren für die Kosten des Hausanschlusses und die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 19 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Netzkostenbeiträge sind zu publizieren.

Art. 23 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für die einmaligen Netzanchlussgebühren für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 17), die Groberschliessungsbeiträge (Art. 18) und die Netzkostenbeiträge (Art. 19) steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit der Netznutzungsgebühren für die Kosten des Hausanschlusses, bzw. des Netzanchlussbeitrags bzw. des Netzkostenbeitrag.

2. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter solidarisch.

7. Kapitel Inkasso

Art. 24 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte des Werks.

Art. 25 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) werden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig.

3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt.
4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeiträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Netznutzungsgebühren für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 17), Groberschliessungsbeiträge (Art. 18) und Netzkostenbeiträge (Art. 19) verjähren mit Ablauf von 10 Jahren seit Eintritt ihrer Fälligkeit. Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren [Art. 20] und Preise für Energielieferungen [Art. 21]) verjähren mit Ablauf von 5 Jahren seit Eintritt ihrer Fälligkeit.

8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtsschutz

1. Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

Art. 27 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement mit den Anhängen 1, 2 und 3 wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
4. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Gemeinderat Wangen

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

Daniel Hüppin

Ursi Langenegger

An der Urnenabstimmung angenommen am: xx.xx.2020

Anhang 1 zum Elektrizitätsreglement des Elektrizitätswerks Wangen (xx.xx.xxxx)

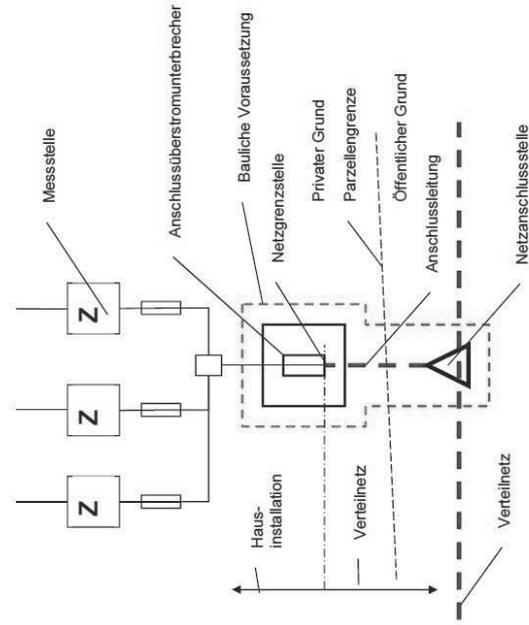
Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität (Art. 10 Elektrizitätsreglement)

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: xx.xx.2020 mit RRB Nr./2020

Der Landammann: Der Staatsschreiber:

Kaspar Michel

Mathias Brun



Anhang 2 zum Elektrizitätsreglement des Elektrizitätswerks Wangen (xx.xx.xxxx)

Netzanschlussgebühren Elektrizitätsversorgung (Art. 17 Elektrizitätsreglement)

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzanschlussgebühren für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach dem jeweiligen Aufwand für Material- und Arbeitskosten. Um die Berechnung zu vereinfachen werden die Kosten als Pauschalbeträge nach Leiterquerschnitt und Grösse der Hausanschlussversicherung abgestuft.

- Kabel in Rohr eingezogen, Leiterquerschnitt 25mm ²	Fr.	40.00 per m
- Kabel in Rohr eingezogen, Leiterquerschnitt 50mm ²	Fr.	50.00 per m
- Kabel in Rohr eingezogen, Leiterquerschnitt 95mm ²	Fr.	80.00 per m

- Bei Verwendung von Kabeln mit grösseren Leiterquerschnitten wird eine Berechnung nach Aufwand vorgenommen.

- Hausanschlusskasten, montiert bis 60 Ampère	Fr.	600.00 per Stk.
- Hausanschlusskasten, montiert bis 125 Ampère	Fr.	800.00 per Stk.
- Hausanschlusskasten, montiert bis 250 Ampère	Fr.	1'600.00 per Stk.

- Für Hausanschlusskasten mit grösseren Anschlusswerten wird eine Berechnung nach Aufwand vorgenommen.

- Einmalige Gebühr pro Anschluss für die technische Bearbeitung, Verwaltung	Fr.	950.00
--	-----	--------

2. Provisorische Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzanschlussgebühren für provisorische Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach dem effektiven Aufwand für Material- und Arbeitskosten.

3. Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)

Die Netzanschlussgebühren für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16'000V) berechnen sich nach dem jeweiligen Aufwand für Material- und Arbeitskosten.

- Minimale einmalige Gebühr pro Anschluss für die technische Bearbeitung, Verwaltung Fr. 5'000.00

2. Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleistung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

- Kostensatz CHF 90.- pro kVA
- Minimalbetrag CHF 20'000.-

Die Erstellungskosten der Mittelspannungsanlage (Trafostation, Rohrtrasse usw.), nach den Vorgaben des Elektrizitätswerks Wangen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mittelspannungsbezügers.

3. Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Netzkostenbeiträge gemäss Ziff. 1 erhoben.

**Anhang 3 zum Elektrizitätsreglement des Elektrizitätswerks Wangen
(xx.xx.xxxx)**

**Netzkostenbeiträge Elektrizitätsversorgung
(Art. 19 Elektrizitätsreglement)**

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampère) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleistung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

- Regulärer Kostensatz (Anschlüsse bis und mit 400 Ampère) CHF 60.- pro Ampère
- Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt CHF 2'400.-

Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlussleistung	Min. Kabelquerschnitt	Netzkostenbeitrag
A	kVA	400V/50Hz	CHF
40	27.7	3x25 / 25mm ²	2'400.-
63	43.6	3x25 / 25mm ²	3'780.-
80	55.4	3x25 / 25mm ²	4'800.-
100	69.3	3x25 / 25mm ²	6'000.-
125	86.8	3x50 / 50mm ²	7'500.-
160	110.9	3x50 / 50mm ²	9'600.-
200	138.6	3x95 / 95mm ²	12'000.-
250	173.2	3x95 / 95mm ²	15'000.-
315	218.2	3x150 / 150mm ²	18'900.-
355	245.8	3x150 / 150mm ²	21'300.-
400	277.1	3x240 / 240mm ²	24'000.-

Zu vermieten neue, helle Seniorenwohnungen in Wangen SZ



Die letzten schönen und hellen 3½-Zimmer im 1. OG sowie 2½-Zimmer-Seniorenwohnung im EG an sonniger Lage zu vermieten. Die Wohnungen bieten modernste Küchen mit Essplatz, Dusche/WC, Garderobe, Abstellräume im Innen- und Aussenbereich und einen grossen Balkon. Heimeliger Parkettbodenbelag in den Schlafzimmern und helle Plattenböden in den übrigen Räumen geben den Wohnungen ein gemütliches Ambiente. Es besteht auch die Möglichkeit einen Waschturm in der Wohnung zu platzieren.

Mietzins 2½-Zimmer-Wohnung	CHF 1'530.00 zuzügl. CHF 150.00 Nebenkosten akonto
Mietzins 3½-Zimmer-Wohnung	CHF 1'740.00 zuzügl. CHF 180.00 Nebenkosten akonto
Tiefgaragenplatz	CHF 130.00
Hobbyräume	CHF 150.00

Die Wohnungen werden an Personen ab 60 Jahren vermietet.

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin mit uns. Wir freuen uns auf Sie.

March-Immobilien GmbH
Sonja Pfister
Bahnhofstrasse 19
8854 Siebnen
Tel. 055 440 27 00
sonja.pfister@march-immobilien.ch
www.march-immobilien.ch